



Sozialleistungsbericht 2015

für den Landkreis Böblingen

TEIL 2

(Hilfen für behinderte Menschen)

Daten und Fakten

Böblingen, den 26.01.2016

1.	VORWORT	3
2.	HILFEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN	4
2.1	ZUSCHUSSBEDARF EINGLIEDERUNGSHILFE	4
2.2	AUSSAGEN ZUR ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN HINSICHTLICH ENTWICKLUNG, PROGNOSE UND HERKUNFTSORT	6
2.3	VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSARTEN	9
2.4	ZUGÄNGE (OHNE INTEGRATIONSLEISTUNGEN)	10
2.5	LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH WOHNFORMEN	12
2.6	VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH IHREM HILFEBEDARF	18
2.7	ALTERSSTRUKTUR IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE	20
2.8	PERSÖNLICHES BUDGET (PB)	20
2.9	PERSÖNLICHES BUDGET FÜR ARBEIT - LOHNCOSTENZUSCHUSSMODELL	22
2.10	INKLUSION IN REGELKINDERGÄRTEN UND IN REGELSCHULEN	22
2.11	BLINDENHILFE	27
2.12	TAGESSTÄTTEN FÜR PSYCHISCH KRANKE MENSCHEN IM LANDKREIS BÖBLINGEN	28

1. Vorwort

Der **„Sozialleistungsbericht 2015 für den Landkreis Böblingen Teil 2“** beinhaltet ausschließlich die Entwicklung der sozialen Leistungen im Bereich „Hilfen für behinderte Menschen“ und knüpft an den **„Sozialleistungsbericht 2013 für den Landkreis Böblingen“** an. Teil 1 des **„Sozialleistungsbericht 2015 für den Landkreis Böblingen“**, der die Entwicklungen der sonstigen wichtigsten sozialen Leistungen enthält, wurde dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Böblingen bereits in der Sitzung am 23.11.2015 vorgelegt (vgl. KT-Drucksache Nr. 207/2015).

Durch die grafische Aufbereitung der wichtigsten Daten soll dieser Bericht den politischen Gremien und Entscheidungsträgern, aber auch den sozialen Diensten und allen Partnern, die das soziale Netz im Landkreis Böblingen mitgestalten, einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen sozialen Leistungen in unserem Landkreis und im interkommunalen Vergleich geben. Die Erläuterungstexte wurden deshalb bewusst knapp gehalten.

Hinweis zur Vergleichbarkeit der Diagramme: im Jahr 2012 wurde unter anderem im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen das EDV System zur Verwaltung und Auszahlung der Sozialhilfe umgestellt. Die Eingliederungshilfe nutzt nun OPEN Prosoz. Durch die Einführung des neuen EDV Systems musste der komplette Fallbestand von den MitarbeiterInnen des Sachgebiets Hilfen für behinderte Menschen neu erfasst werden. Die Auswertungen, die nun zum Stichtag 31.12.2014 erfolgten, wurden mit dem neuen EDV System durchgeführt. Dadurch, dass jeder Fall im neuen System von Grund auf erfasst wurde, erfolgte gleichzeitig eine Datenbankbereinigung, da zum Umstellungszeitpunkt abgeschlossene Fälle nicht in OPEN Prosoz erfasst wurden.

Durch diese Datenbankbereinigung können die Auswertungen 2012 nur bedingt mit den Vorjahren verglichen werden.

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen Institutionen, aber auch bei den vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Unterstützung und mit ihrer Arbeit wertvolle soziale Dienste im Sinne des Gemeinwohls für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Böblingen leisten. Sie sind mit ihrer Arbeit ein unverzichtbarer Bestandteil im sozialen Hilfenetzwerk unseres Landkreises. Dank auch an die Stellen und Institutionen, die an der Erstellung dieses Sozialleistungsberichts mitgewirkt und uns unterstützt haben.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit haben wir in diesem Bericht bewusst auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Auf entsprechende Anforderung ¹ stellt Ihnen das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- gerne eine elektronische Form des Gesamtberichts, der die Teile 1 und 2 umfasst, zur Verfügung. Auch wird der **„Sozialleistungsbericht 2015 für den Landkreis Böblingen, Teil 2“** auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen unter www.lrabb.de/Sozialleistungsbericht eingestellt.

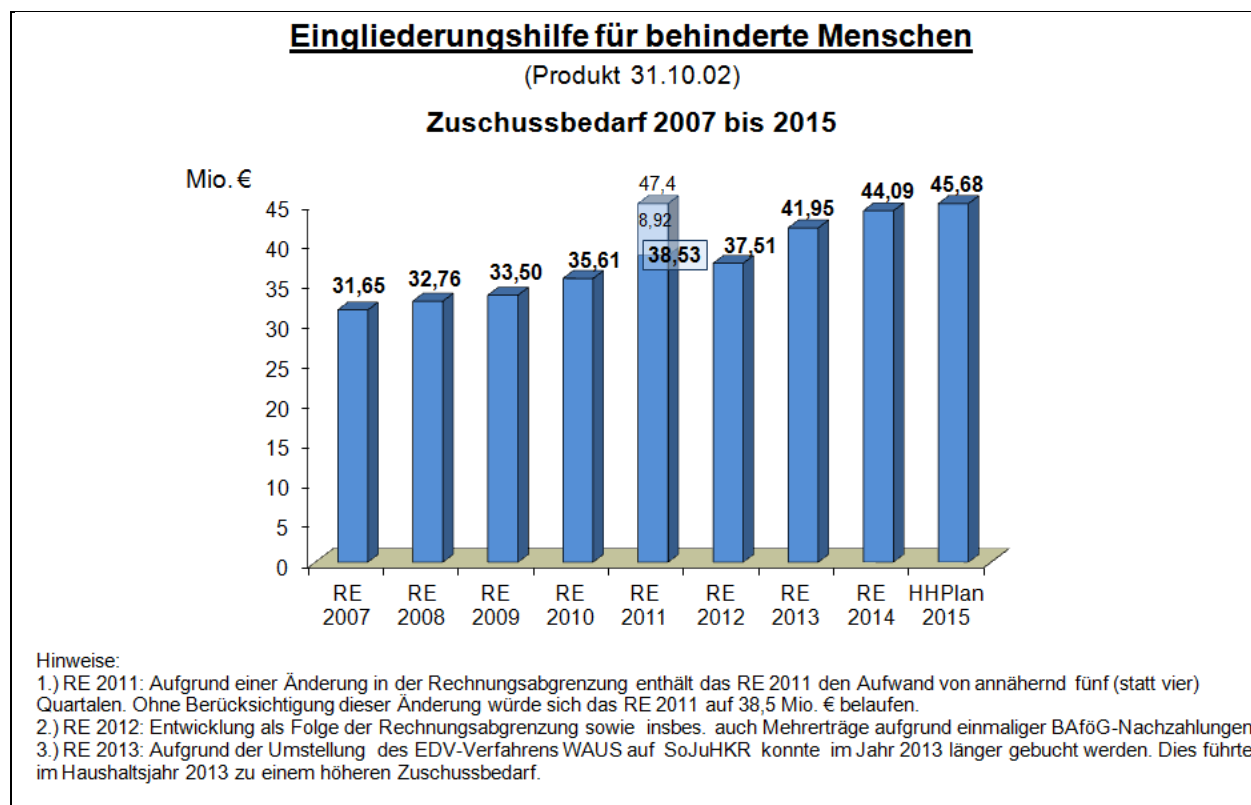
Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/ 663-1140

¹ E-mail: c.dominikowski@lrabb.de

2. Hilfen für behinderte Menschen

2.1 Zuschussbedarf Eingliederungshilfe

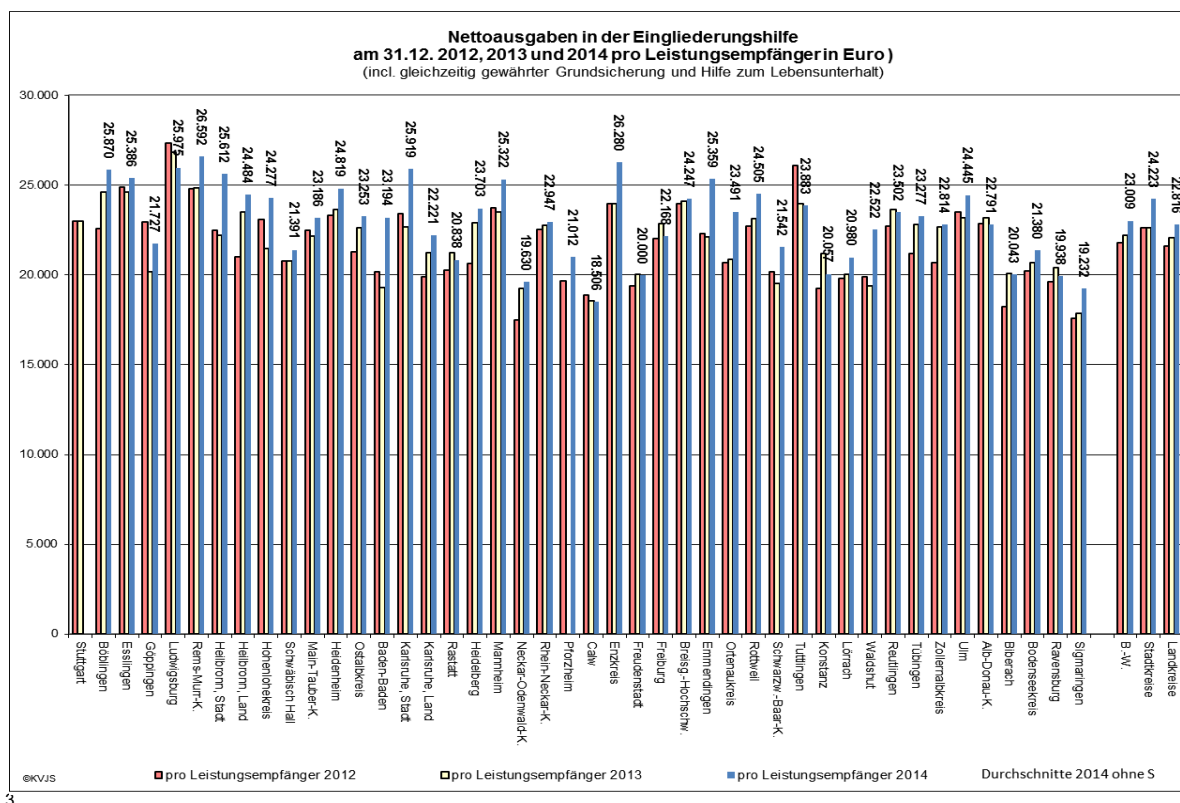
Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beträgt rund ein Drittel des gesamten Sozialbudgets. Darüber hinaus werden Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung gewährt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Zuschussbedarfs seit dem Jahr 2007. Im Jahr 2005 ging die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf das Landratsamt Böblingen über. Auch weiterhin ist ein stetiger Anstieg des Zuschussbedarfs zu verzeichnen.



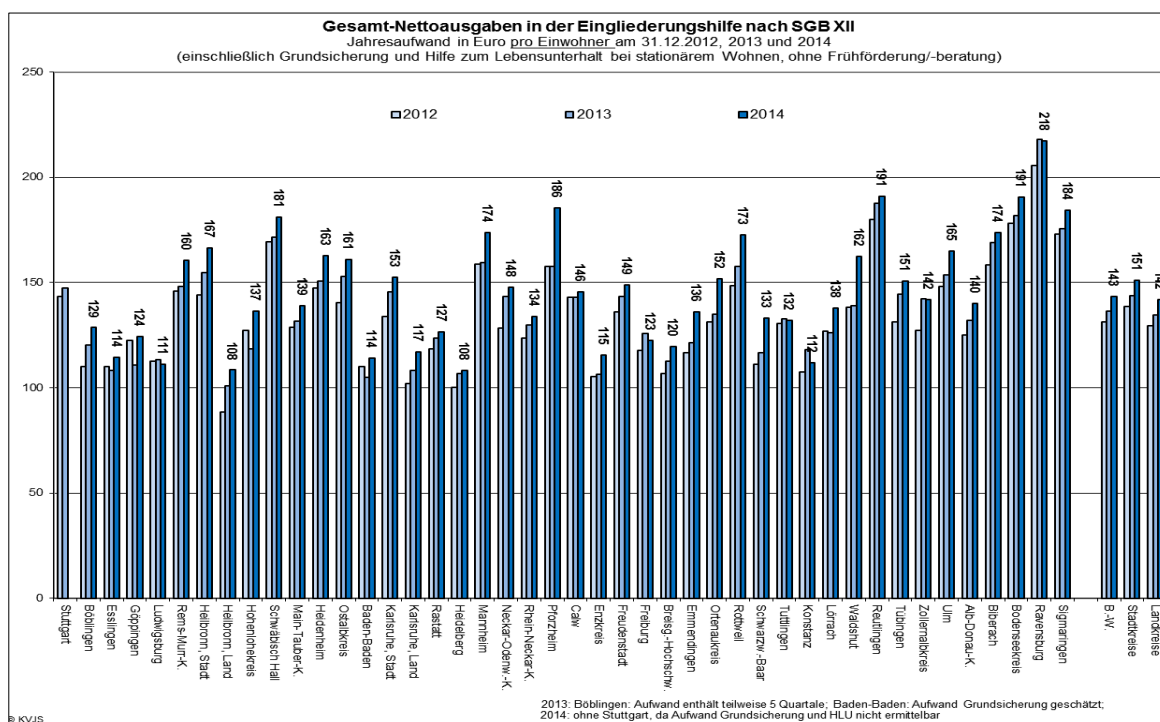
2

In der folgenden Grafik zeigt sich im interkommunalen Vergleich, dass der Landkreis Böblingen mit seinen Nettoaussgaben pro Leistungsberechtigten im Jahr 2014 von 25.870 € zwar über dem Durchschnitt von Baden-Württemberg (23.009 €, ohne Stadt Stuttgart) liegt, dass jedoch im Vergleich zum Raum Mittlerer Neckar die Nettoaussgaben ähnlich sind.

² Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2015



Im Vergleich der Nettoausgaben pro Einwohner liegt der Landkreis Böblingen allerdings deutlich unter dem Landesdurchschnitt:

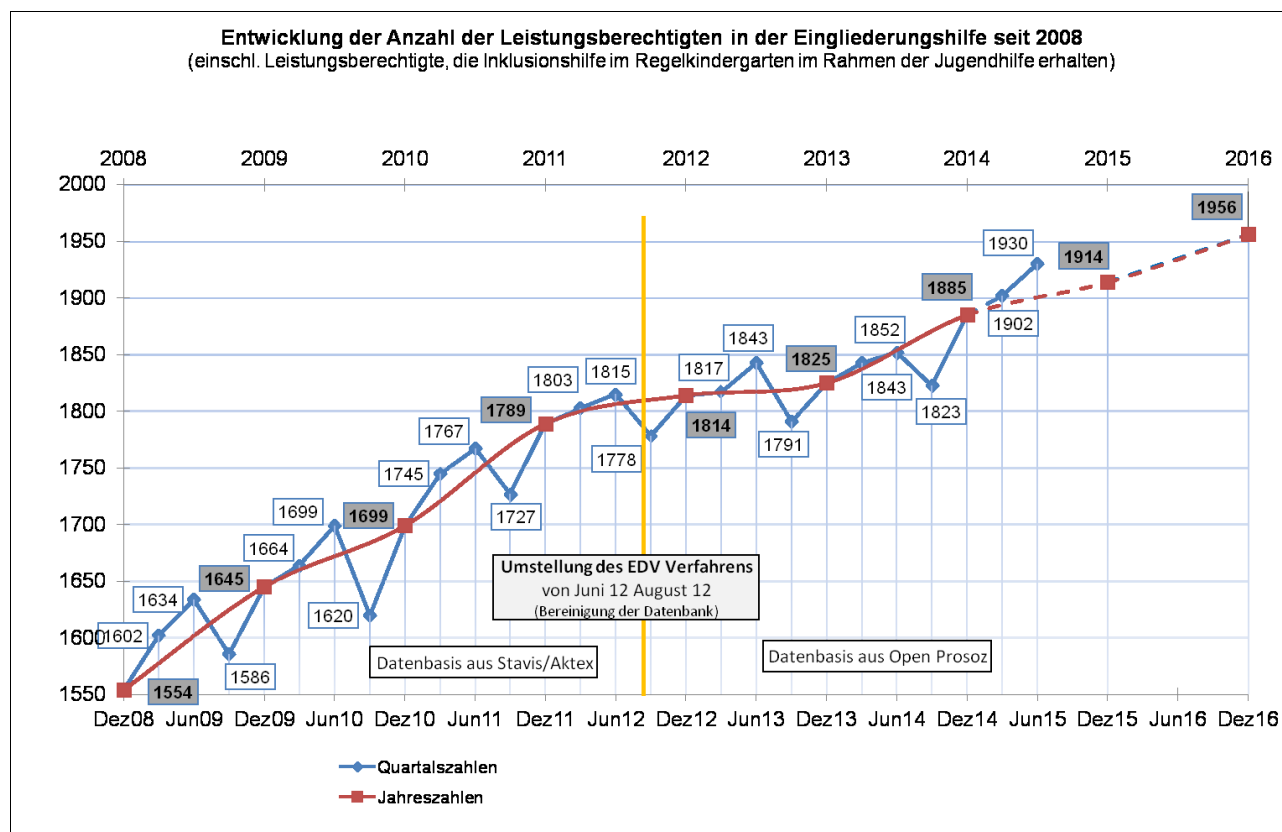


2.2 Aussagen zur Anzahl der Leistungsberechtigten hinsichtlich Entwicklung, Prognose und Herkunftsort

Entwicklung und Prognose

Nachfolgend ist die Entwicklung der Anzahl aller Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe seit Dezember 2008 dargestellt.

Bei der Interpretation der folgenden Grafik ist zu beachten, dass darin auch die Leistungsberechtigten enthalten sind, die Inklusionsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten.



Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziales und dem Amt für Jugend und Bildung wurde auf Grund der überarbeiteten Orientierungshilfe des KVJS⁴ Ende 2011 aktualisiert.

Sind Kinder in Pflegefamilien untergebracht, bleibt die Bearbeitung beim Amt für Jugend und Bildung, für geistig/körperlich behinderte Kinder erfolgt die Verbuchung zu Lasten der Eingliederungshilfe im SGB XII.

Nach dieser Kooperationsvereinbarung werden die Inklusionsleistungen im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe im Sachgebiet „Hilfen für behinderte Menschen“ (SG HfbM) bearbeitet. Die Kosten werden gemäß der Vereinbarung zu Lasten der Jugendhilfe verbucht.

Die nachfolgenden Auswertungen enthalten alle Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe ohne die Inklusionshilfen (SGB XII und SGB VIII) in Regelkindergärten und Regelschulen. Diese Leistungsart ist gesondert unter Nr. 2.9 dargestellt.

Die Leistungsberechtigten, die Inklusionsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten, sind in den Zahlen des KVJS nicht enthalten, da sich die Arbeitsgruppe „Datenerfassung in der Eingliederungs-

⁴ KVJS = Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

hilfe“ darauf geeinigt hat, nur die Fallzahlen zu erheben, die originär in der Eingliederungshilfe bearbeitet und über das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gebucht werden.

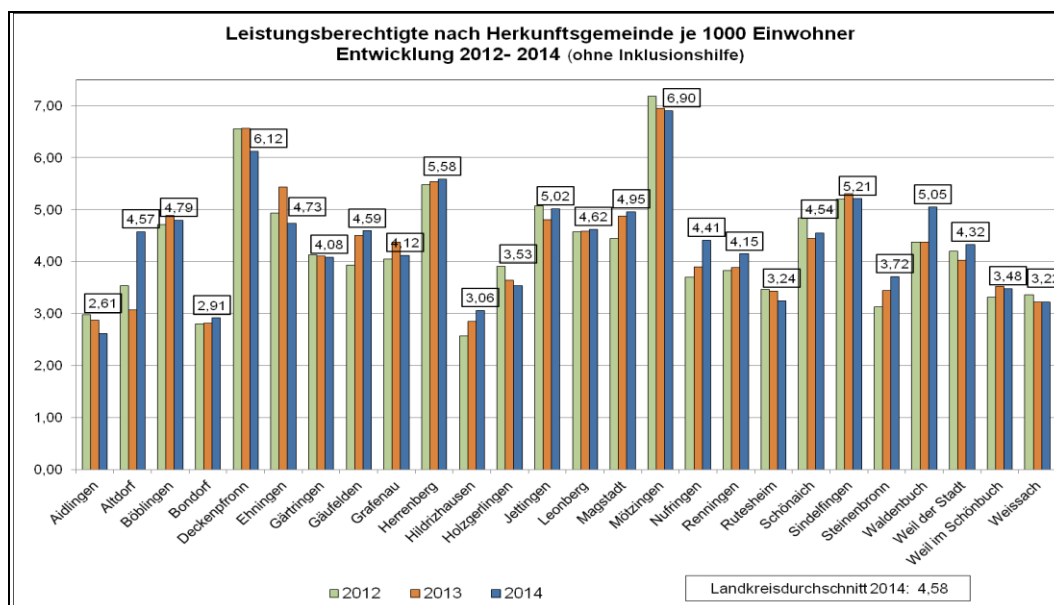
Bei der Interpretation der Kennzahlen mit Bezug auf die Einwohnerzahlen ist auch die jeweilige demographische Entwicklung zu berücksichtigen.

In Grafiken, welche ein Verhältnis zu Einwohnerzahlen herstellen, ist ab dem Jahr 2012 die Korrektur aus dem Zensus 2011 berücksichtigt.

Leistungsberechtigte nach Herkunftsgemeinde

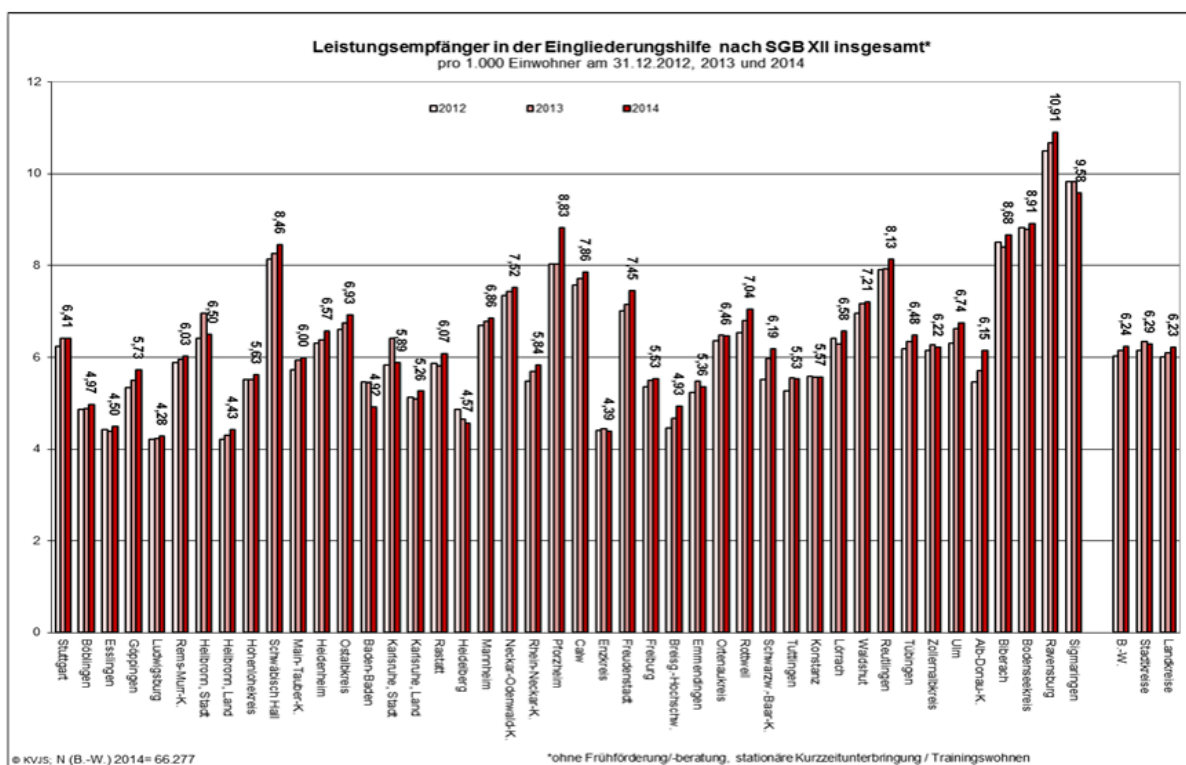
Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten auf die jeweilige Herkunftsgemeinde, d.h., die Gemeinde, in welcher der Leistungsberechtigte vor der erstmaligen Leistungsgewährung wohnhaft war.

Ort	Leistungs- berechtigte zum 31.12.2012	Einwohner- zahlen zum 31.12.2012	Leistungs- berechtigte pro 1000 EW zum 31.12.2012	Leistungs- berechtigte zum 31.12.2013	Einwohner- zahlen zum 31.12.2013	Leistungs- berechtigte pro 1000 EW zum 31.12.2013	Leistungs- berechtigte zum 31.12.2014	Einwohner- zahlen zum 31.12.2014	Leistungs- berechtigte pro 1000 EW zum 31.12.2014
Aidlingen	26	8.742	2,97	25	8.718	2,87	23	8.811	2,61
Altdorf	16	4.519	3,54	14	4.565	3,07	21	4.596	4,57
Böblingen	216	45.805	4,72	225	46.055	4,89	227	47.385	4,79
Bondorf	16	5.702	2,81	16	5.681	2,82	17	5.834	2,91
Deckenpfronn	21	3.206	6,55	21	3.198	6,57	20	3.269	6,12
Ehningen	39	7.901	4,94	43	7.917	5,43	40	8.448	4,73
Gärtingen	48	11.638	4,12	48	11.704	4,10	48	11.754	4,08
Gäufelden	36	9.143	3,94	41	9.096	4,51	42	9.151	4,59
Grafenau	26	6.425	4,05	28	6.405	4,37	27	6.555	4,12
Herrenberg	165	30.118	5,48	167	30.169	5,54	171	30.626	5,58
Hildrizhausen	9	3.505	2,57	10	3.508	2,85	11	3.599	3,06
Holzgerlingen	48	12.268	3,91	45	12.345	3,65	44	12.457	3,53
Jettingen	38	7.495	5,07	36	7.498	4,80	38	7.575	5,02
Leonberg	206	45.108	4,57	207	45.203	4,58	213	46.143	4,62
Magstadt	40	8.994	4,45	44	9.028	4,87	45	9.083	4,95
Mötzingen	26	3.622	7,18	25	3.597	6,95	25	3.623	6,90
Nufringen	20	5.412	3,70	21	5.383	3,90	24	5.443	4,41
Renningen	65	17.011	3,82	66	16.971	3,89	70	16.878	4,15
Rutesheim	35	10.104	3,46	35	10.189	3,44	34	10.493	3,24
Schönaich	47	9.708	4,84	43	9.669	4,45	45	9.901	4,54
Sindelfingen	316	60.795	5,20	323	60.915	5,30	324	62.215	5,21
Steinenbronn	19	6.066	3,13	21	6.093	3,45	23	6.190	3,72
Waldenbuch	37	8.461	4,37	37	8.453	4,38	43	8.521	5,05
Weil der Stadt	77	18.356	4,19	74	18.381	4,03	80	18.500	4,32
Weil im Schönbuch	32	9.667	3,31	34	9.645	3,53	34	9.766	3,48
Weissach	25	7.437	3,36	24	7.445	3,22	24	7.463	3,22
Leistungsberechtigte ohne Inklusionshilfe	1.649	367.208	4,49	1.673	367.831	4,55	1.713	374.279	4,58
Leistungsberechtigte mit Inklusionshilfe	1.814	367.208	4,94	1.825	367.831	4,96	1.885	374.279	5,04



Leistungsberechtigte nach Herkunftslandkreis in Baden-Württemberg

Aus der folgenden Grafik sind die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe pro 1.000 Einwohner auf Stadt- und Landkreisebene ersichtlich. Es wird deutlich, dass im Landkreis Böblingen zwar die Zahl der Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, auf 4,97 pro 1.000 Einwohner gestiegen ist, diese aber im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg unter dem Gesamtdurchschnitt von 6,24 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner liegt.



5

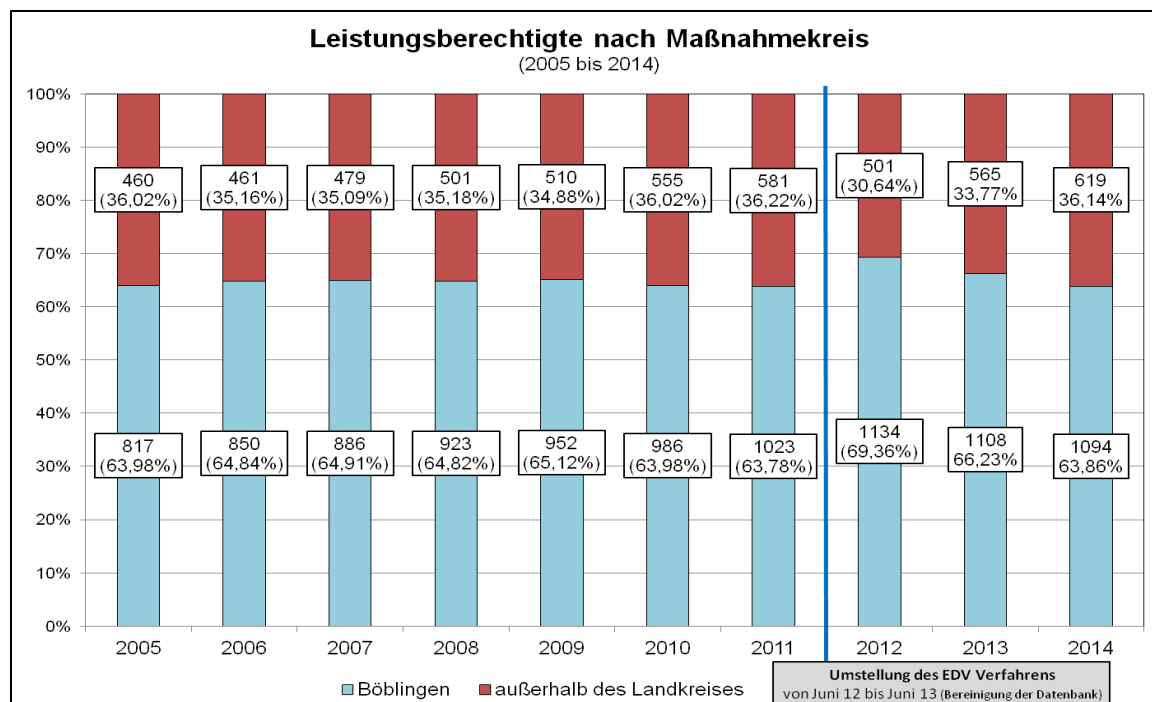
⁵ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2014“

Leistungsberechtigte nach Maßnahmekreis

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten aus dem Landkreis Böblingen nach dem Maßnahmekreis, in welchem die Hilfe erbracht wird.

Im Rahmen der Sachbearbeitung bzw. des Fallmanagements wird hier insbesondere bei Neuanträgen und bei Maßnahmewechsel vorrangig geprüft, ob eine adäquate Versorgung des Leistungsberechtigten im Landkreis Böblingen erfolgen kann.

Wesentlicher Grund für den Anstieg im Jahr 2012 ist die Datenbankbereinigung durch die Einführung des neuen EDV-Systems. Zum Anderen ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen sowie der individuelle Hilfebedarf zu berücksichtigen.



2.3 Verteilung nach Behinderungsarten

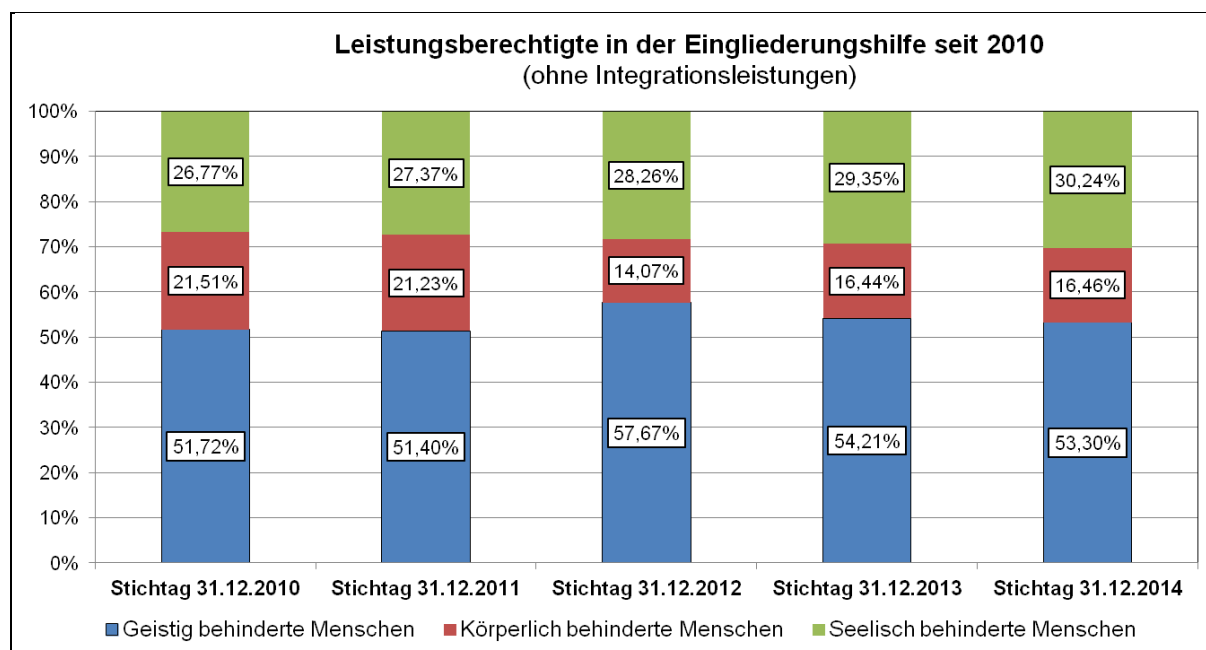
Die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach den drei Behinderungsarten

- Seelische Behinderung
- Geistig Behinderung
- Körperliche Behinderung

ist in der folgenden Grafik für den Landkreis Böblingen dargestellt. Liegt bei einem Menschen eine Mehrfachbehinderung vor, so erfolgt die Zuordnung nach der medizinischen Einschätzung, welche Behinderungsart vorrangig ist.

Behinderungsart	Leistungsberechtigte				
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Geistig behinderte Menschen	796	828	951	907	913
Körperlich behinderte Menschen	331	342	232	275	282
Seelisch behinderte Menschen	412	441	466	491	518
Summe	1.539	1.611	1.649	1.673	1.713

Die Fallzahlenveränderung im Jahr 2012 in den Behinderungsarten "geistig/körperlich behinderte Menschen" erklärt sich durch die Datenbankbereinigung bei der Einführung des neuen EDV-Systems.



Die Zuordnung zu einer Behinderungsart richtet sich nach der vorrangigen Behinderung. Sie wird im Rahmen der Sachbearbeitung festgelegt. Sinnesbehinderte Menschen (z.B. Menschen mit einer Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung) werden dabei den körperlich behinderten Menschen zugeordnet, suchterkrankte Menschen den Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Die Einrichtungsauswahl bestimmt sich i.d.R. nach dem individuellen Bedarf, der Ausprägung der Behinderung sowie dem Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen bzw. bei Minderjährigen der Angehörigen.

2.4 Zugänge (ohne Integrationsleistungen)

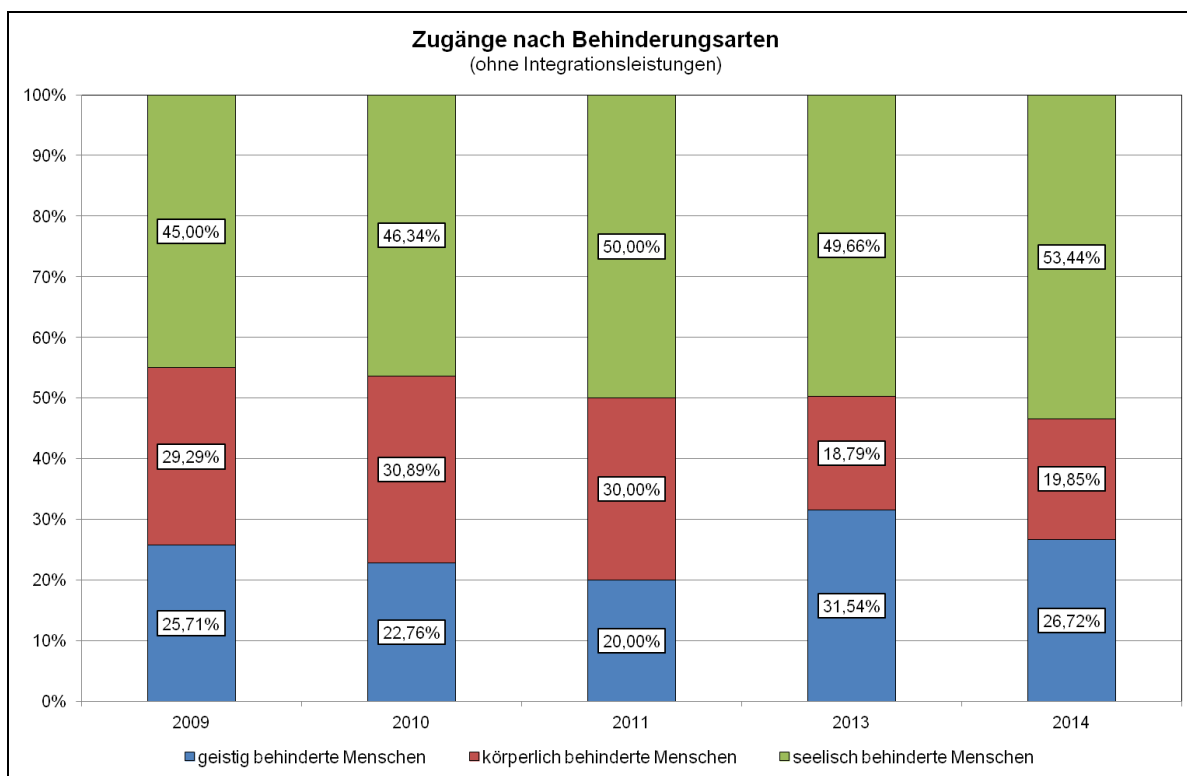
Für das Jahr 2012 lassen sich aufgrund des EDV-Programmwechsels keine validen Daten erheben.

Die Entwicklung in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zeigt, dass bei Neufällen überwiegend eine seelische Behinderung vorliegt.

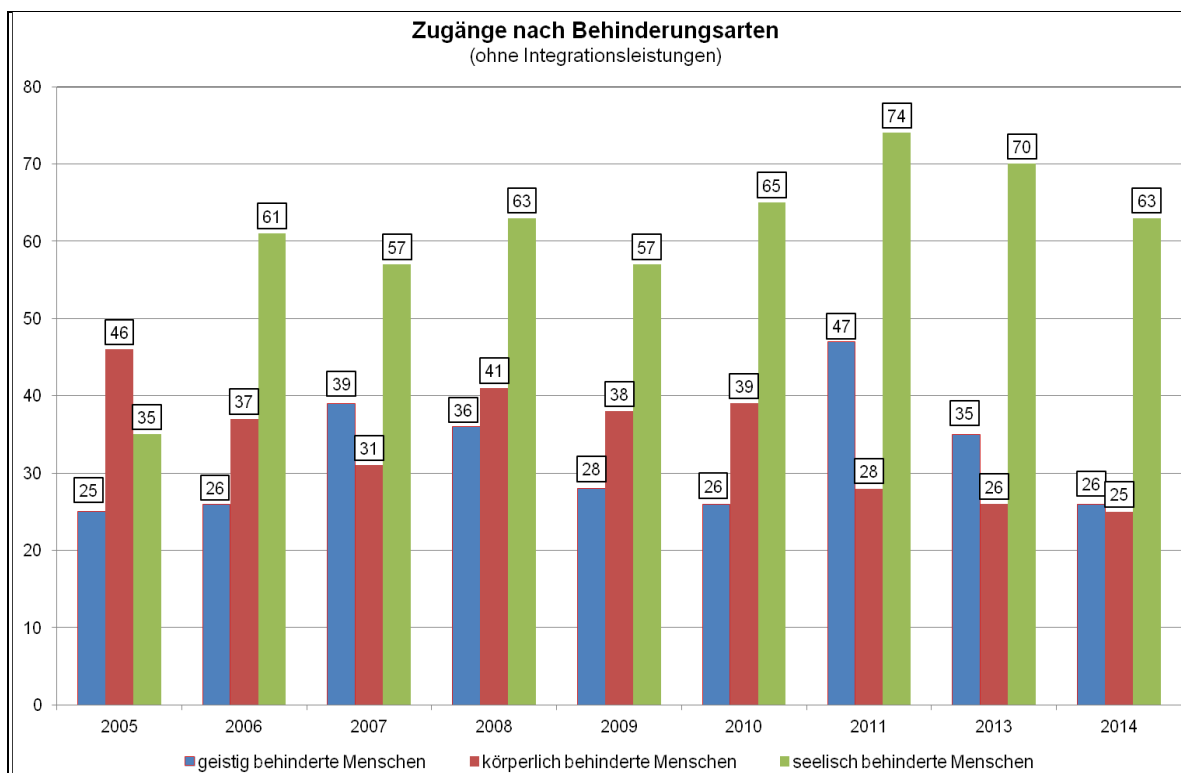
Noch hat der Personenkreis der geistig behinderten Menschen mit Abstand den größten Anteil unter allen Leistungsberechtigten. Dies wird sich langfristig, auf Grund des hohen Anteils der seelisch behinderten Menschen an den Zugängen, verändern.

Behinderungsart	geistig behinderte Menschen	körperlich behinderte Menschen	seelisch behinderte Menschen	Summe
2009	28	38	57	123
2010	26	39	65	130
2011	47	28	74	149
2012	2012 keine Datenerhebung möglich			
2013	35	26	70	131
2014	26	25	63	114

Nachfolgende Grafik stellt die Neuzugänge prozentual verteilt auf die Behinderungsarten dar:



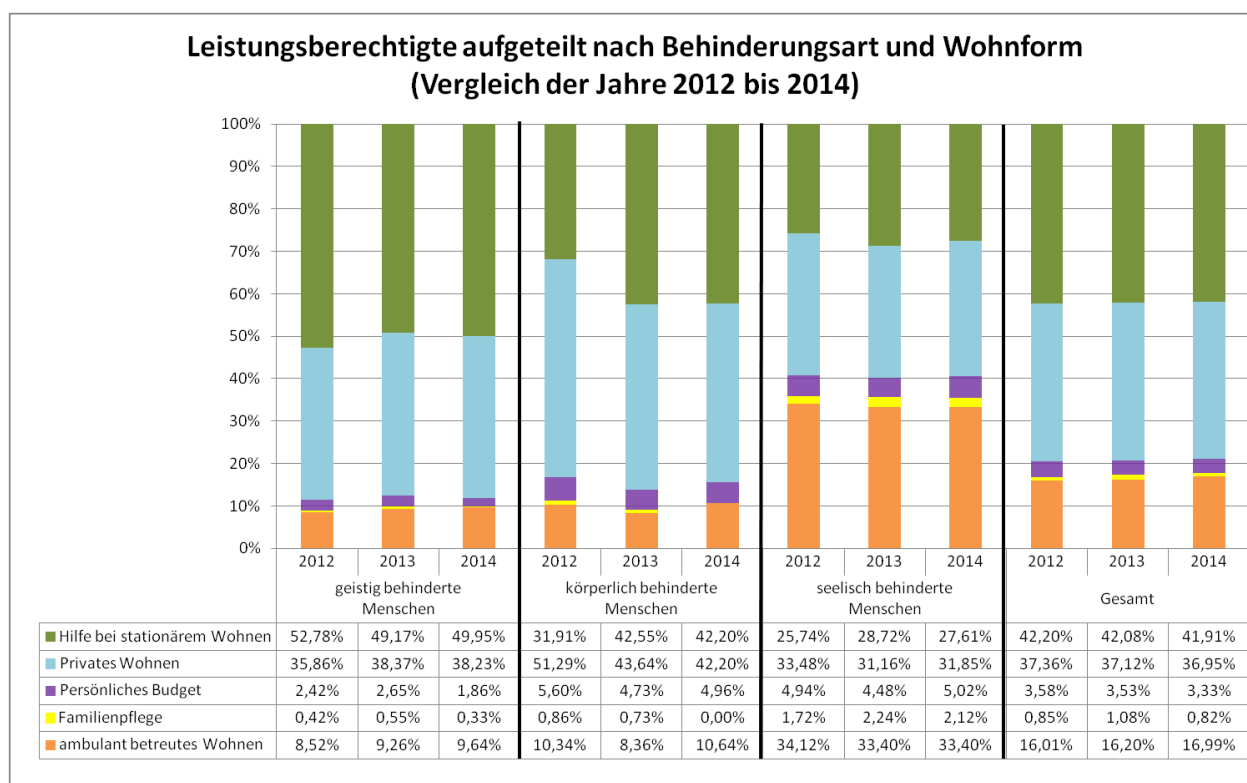
In der folgenden Grafik sind die absoluten Neuzugänge im Verhältnis dargestellt:



2.5 Leistungsberechtigte nach Wohnformen

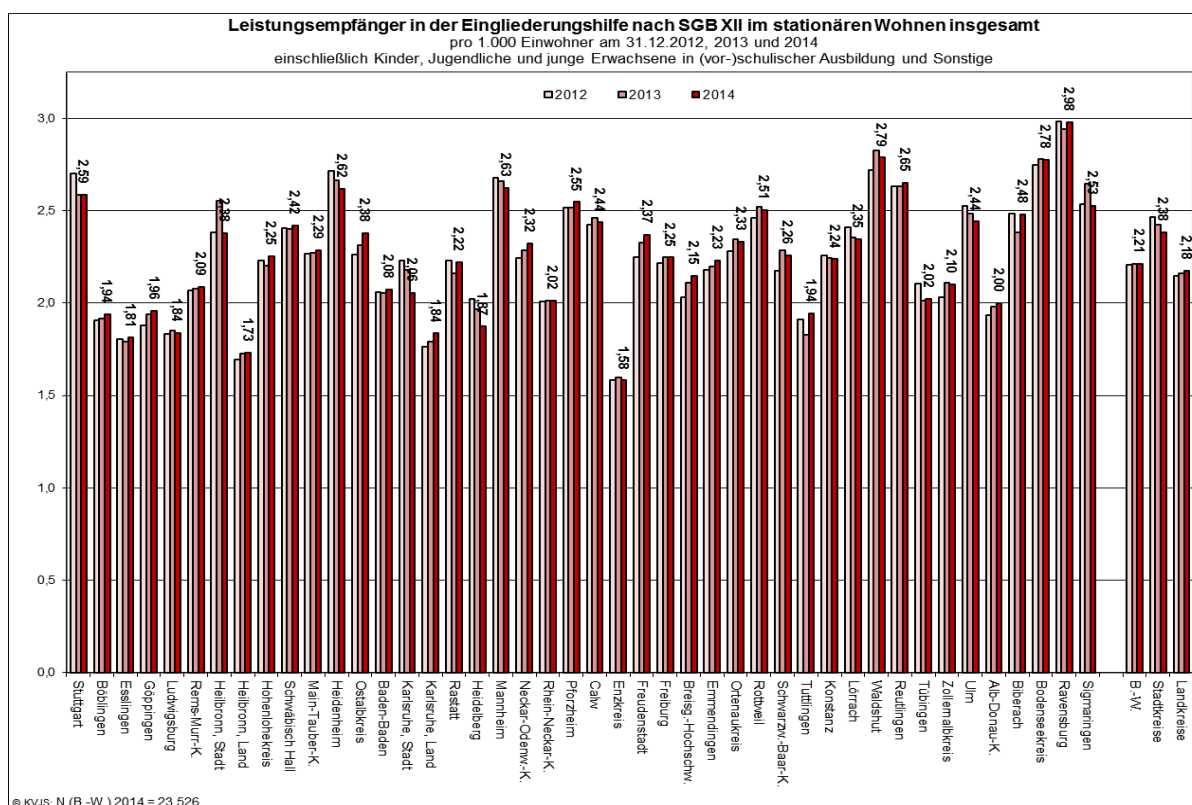
Aus den nachfolgenden Grafiken wird deutlich, dass im Landkreis Böblingen die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ weiterhin gelingt. Durch den Ausbau des differenzierten Leistungsangebots im ambulanten Bereich (z.B. ambulant betreutes Wohnen nach Hilfebedarfsgruppen) und des Fallmanagements wird diese positive Entwicklung fortgesetzt.

Eingliederungshilfe Stand 31.12.2014 (ohne Inklusionsleistungen)						
	Hilfe bei stationärem Wohnen	ambulant betreutes Wohnen	Familienpflege	Persönliches Budget	Privates Wohnen	Gesamt
geistig behinderte Menschen	456	88	3	17	349	913
körperlich behinderte Menschen	119	30	0	14	119	282
seelisch behinderte Menschen	143	173	11	26	165	518
Gesamt	718	291	14	57	633	1.713



Stationäres Wohnen

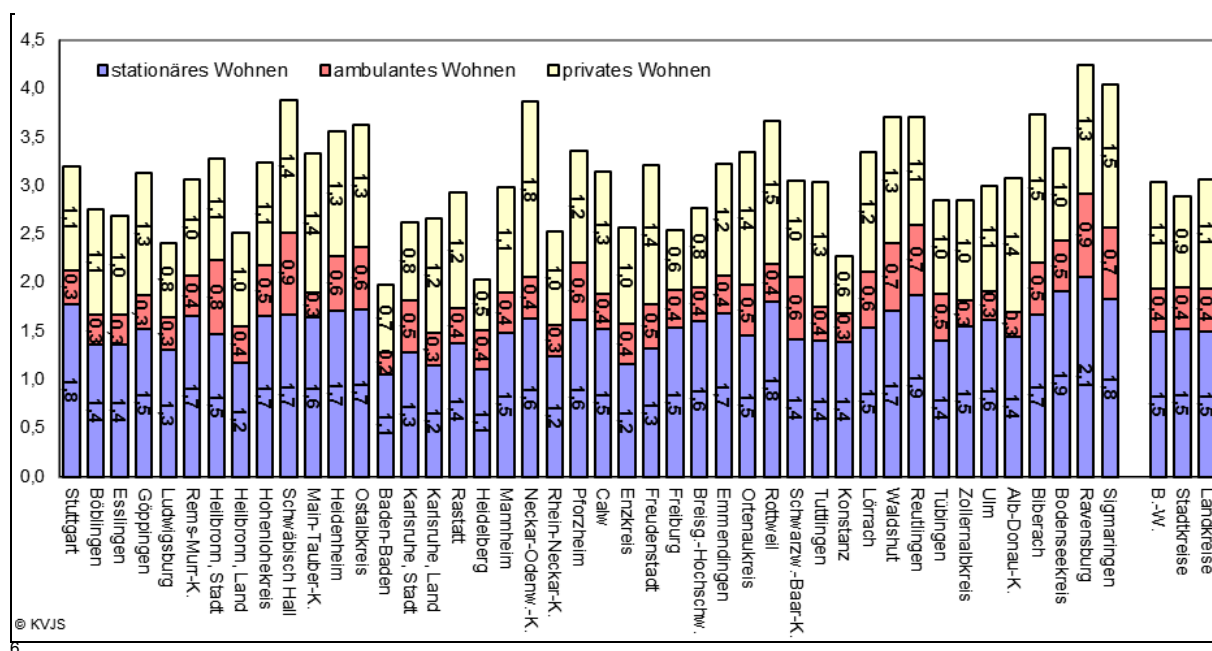
Zum Stichtag 31.12.2014 lag der Landkreis Böblingen mit 1,94 stationär untergebrachten Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner noch unterhalb des Durchschnitts aller 44 teilnehmenden Stadt- und Landkreise mit 2,18 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner. Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die stationär versorgt werden, steigt auch im interkommunalen Vergleich nur minimal an. Die Entwicklung in den einzelnen Kreisen verläuft jedoch uneinheitlich.



6

Bricht man diese Kennzahl auf die einzelnen Behinderungsarten herunter fällt auf, dass es bei den erwachsenen Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nahezu keine Veränderung gab. Zum Stichtag wurden 1,4 Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung pro 1.000 Einwohner stationär versorgt (Landesdurchschnitt 1,5).

Grafik: Erwachsene Leistungsempfänger mit einer geistigen und körperlichen Behinderung nach Wohnformen pro 1.000 Einwohner am 31.12.2014.

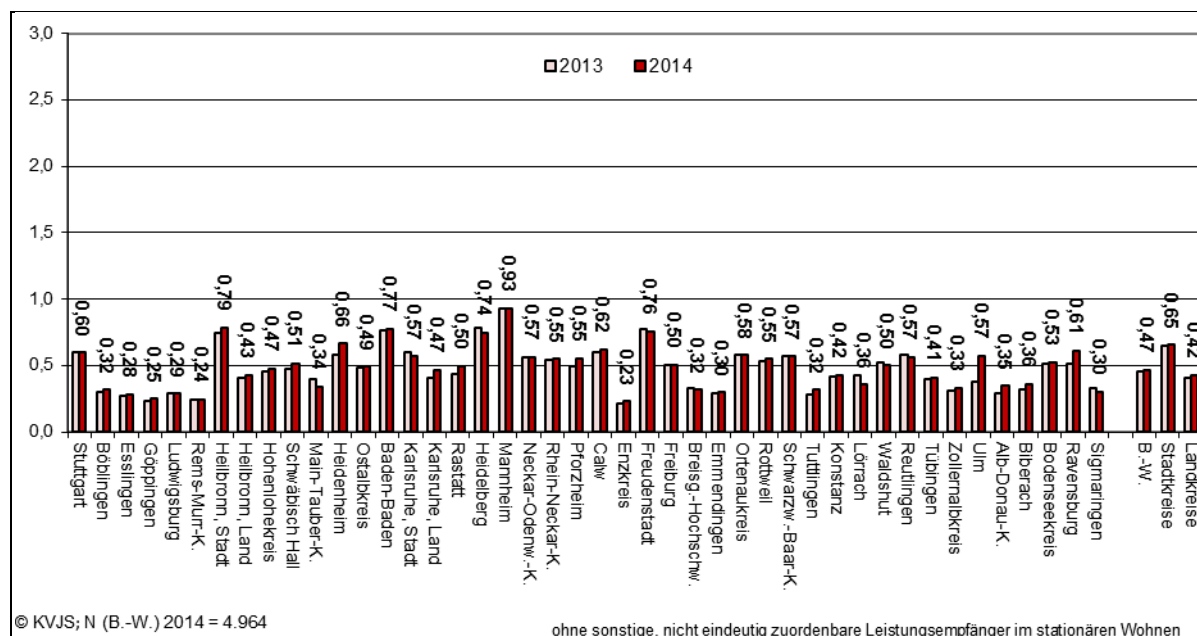


6

⁶ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2014“

Bei den stationär wohnenden Menschen mit einer seelischen Behinderung gibt es im Landkreis Böblingen seit einem Rückgang im Jahr 2012 wieder eine geringe Steigerung (2012= 0,29; 2014= 0,32). Mit 0,32 stationär untergebrachten Menschen mit einer seelischen Behinderung pro 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Böblingen unterhalb des Landesdurchschnitts von 0,47 und weiterhin an der Spitze der Landkreise in der Region Mittlerer Neckar.⁷

Grafik: Erwachsene mit stationären Wohnleistungen mit einer seelischen Behinderung pro 1.000 Einwohner am 31.12.2013 und 31.12.2014.

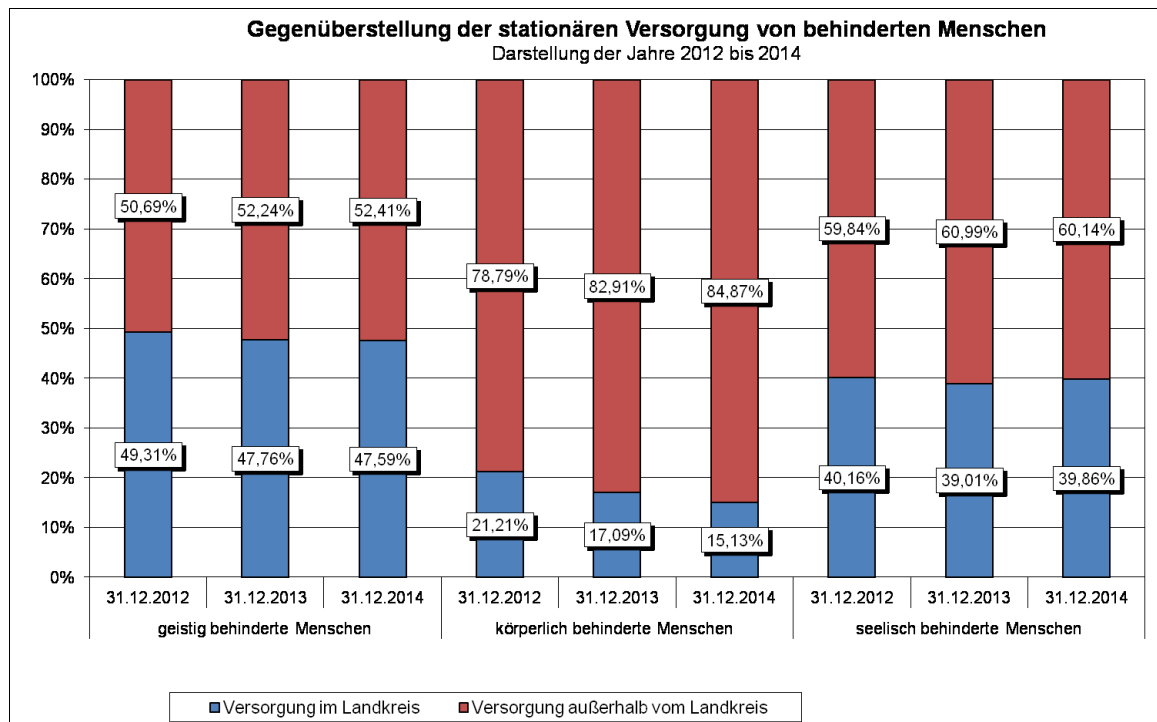


Eine nähere Betrachtung der Menschen, die stationäre Eingliederungshilfe vom Landkreis Böblingen erhalten, zeigt, dass insbesondere Menschen mit einer schweren Mehrfachbehinderung, Menschen mit einer geistigen Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen sowie Kinder mit einem individuellen Hilfebedarf nicht im Landkreis versorgt werden. Eine besondere Rolle bei einer Versorgung außerhalb des Landkreises spielt dabei auch das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen und deren Angehörigen.

Für behinderte Menschen, die auf Grund ihrer spezifischen Bedarfslage auf die Unterbringung in Spezialeinrichtungen angewiesen sind, kommt oft nur die Unterbringung außerhalb des Landkreises in Betracht. Dies sind zum Beispiel bestimmte Einrichtungen für seh- oder hörbehinderte Menschen oder Personen, die eine schwere Körper- und/oder Mehrfachbehinderung haben.

Grundsätzlich wird im Rahmen des Fallmanagements bei Neuanträgen nach der geeigneten Einrichtung gesucht. Dabei ist zum Einen der persönliche Bedarf des Leistungsberechtigten und zum Anderen auch das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen zu berücksichtigen. Eine Unterbringung und Versorgung innerhalb des Landkreises erfolgt, soweit dies die genannten Kriterien zulassen.

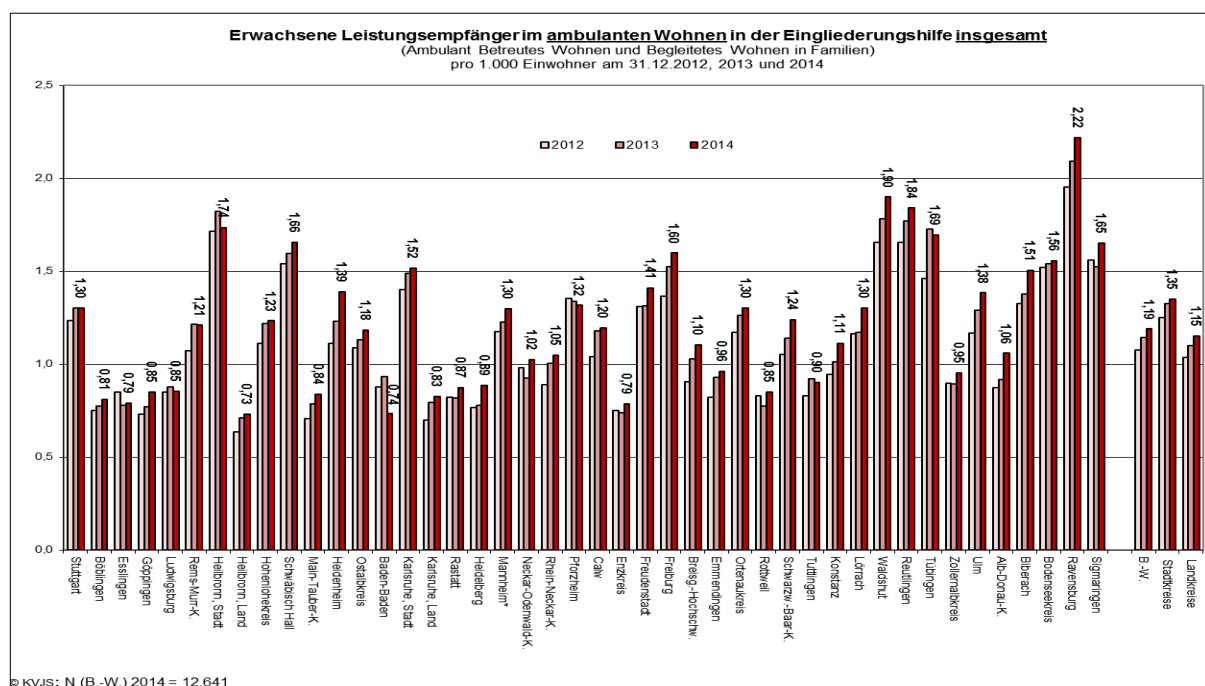
⁷ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2014“



Menschen, die Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, erhalten diese Leistungen im Zusammenhang mit den Eingliederungsleistungen.

Zum 31.12.2014 erhielten 419 Leistungsberechtigte neben stationären Eingliederungshilfeleistungen gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ambulant Betreutes Wohnen und Betreutes Wohnen in Familien

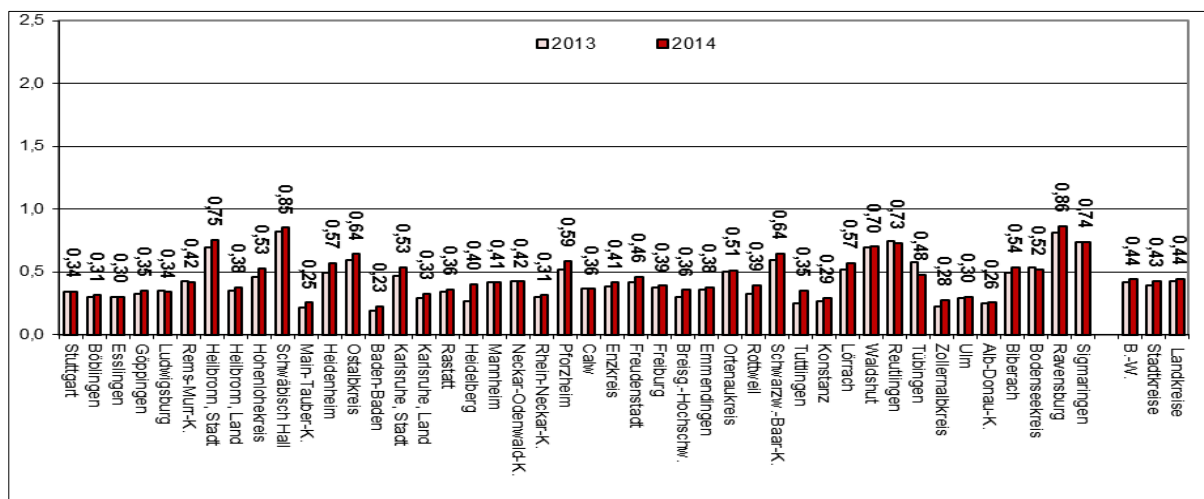


⁸ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2014“

Durchschnittlich erhalten in Baden-Württemberg 1,19 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner Leistungen im ambulanten Wohnen. Trotz der Zunahme der Leistungsberechtigten liegt der Landkreis Böblingen mit 0,81 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner unter dem Durchschnittswert. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass im Landkreis Böblingen viele Persönliche Budgets gewährt werden, die überwiegend dem ambulanten Bereich zuzurechnen sind.

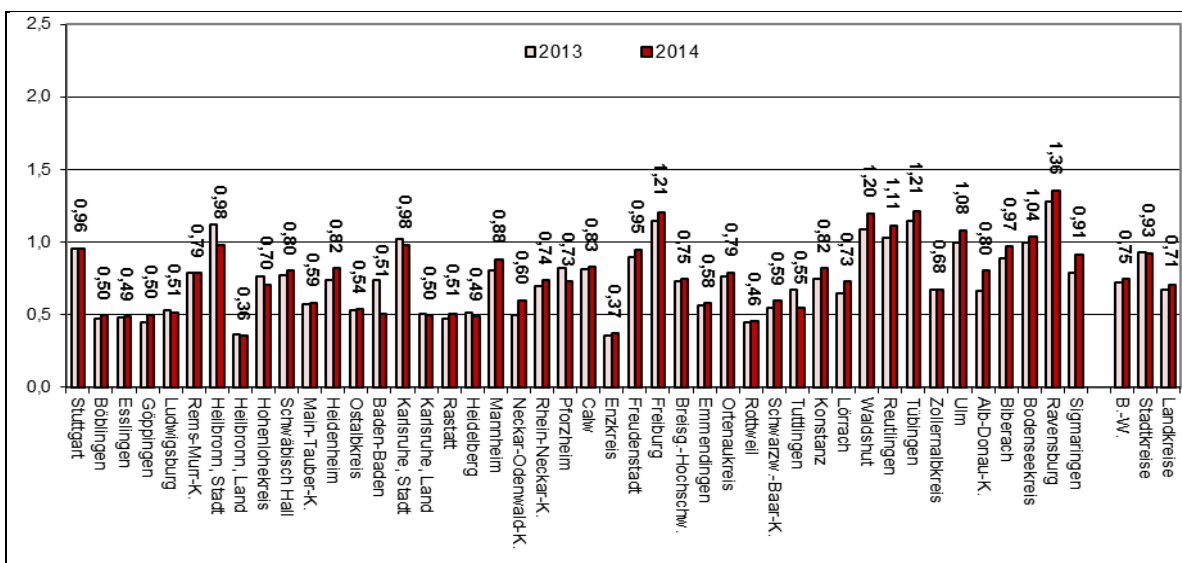
Im Bereich der Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist ein moderater Anstieg zu verzeichnen.

Grafik: Erwachsene Leistungsempfänger im ambulanten Wohnen in der Eingliederungshilfe mit einer **geistigen und körperlichen Behinderung** pro 1.000 Einwohner am 31.12.2013 und 31.12.2014.



9

Grafik: Erwachsene Leistungsempfänger im ambulanten Wohnen in der Eingliederungshilfe mit einer **seelischen Behinderung** pro 1.000 Einwohner am 31.12.2013 und 31.12.2014.



9

Im Bereich der Menschen mit einer seelischen Behinderung war im Jahr 2014 ein Anstieg zu verzeichnen. Im Landkreis Böblingen erhielten 0,5 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen (Landesdurchschnitt 0,75). Hauptgrund hierfür ist unter anderem die gezieltere Hilfeplanung durch das Fallmanagement, bei welchem der Grundsatz ambulant vor stationär berücksichtigt wird.

Privates Wohnen

Bei Leistungsberechtigten im Privaten Wohnen handelt es sich um Menschen mit Behinderung, die im privaten Wohnraum, z.B. bei ihrer Herkunftsfamilie, leben und für einen anderen Lebensbereich, z. B. zum Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen, Eingliederungshilfe erhalten.

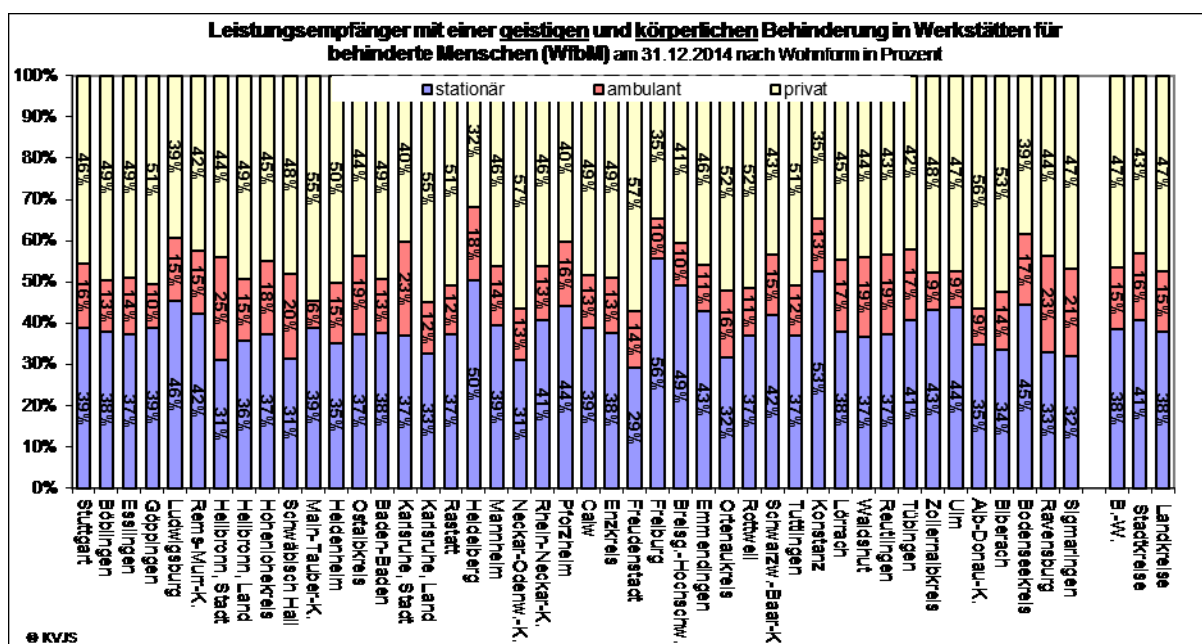
Zu diesen teilstationären Maßnahmen zählen insbesondere:

- Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Förder- und Betreuungsbereich für geistig und körperlich behinderte Menschen
- Tagesbetreuung für Erwachsene / Senioren

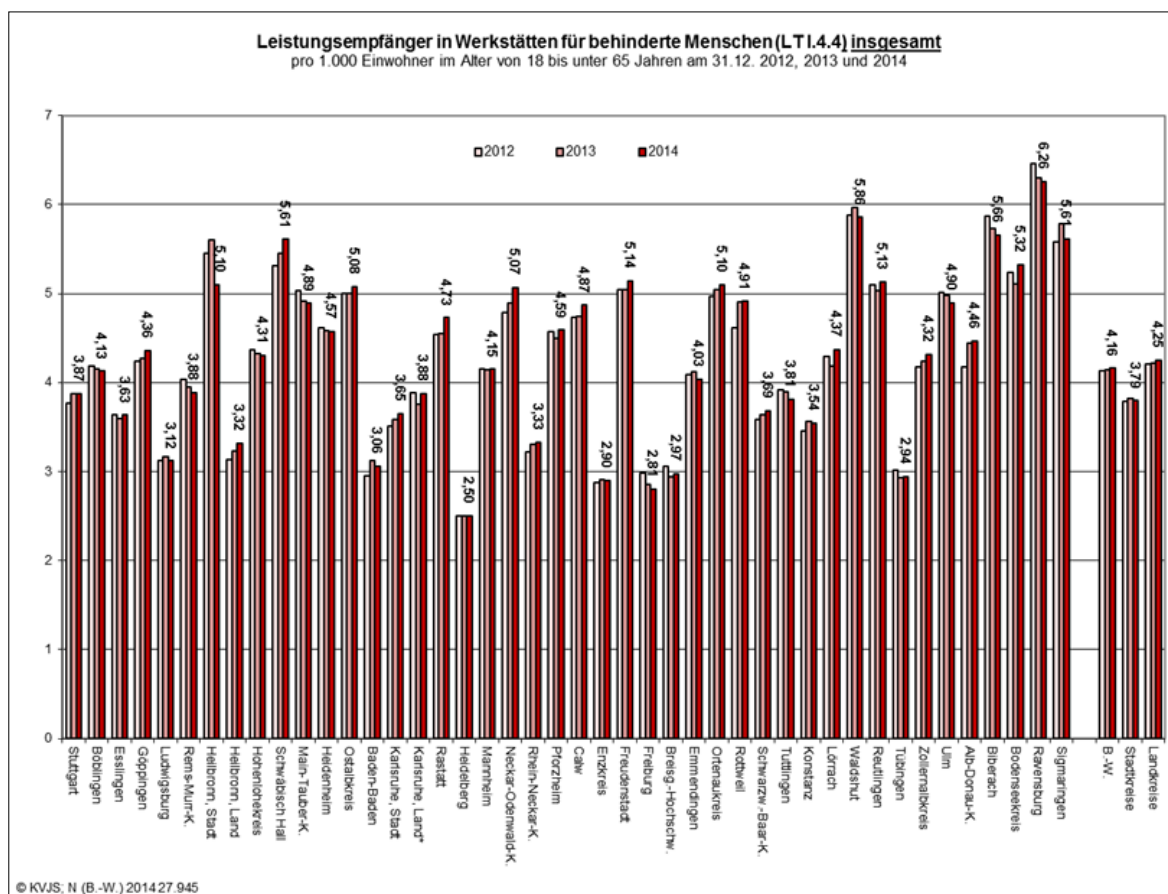
Der folgenden Grafik ist zu entnehmen, dass im Landkreis Böblingen 49 % aller Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zum 31.12.2012 privat, d.h. in der Regel im elterlichen Haushalt, wohnen. Damit liegt der Landkreis Böblingen um 3% über dem landesweiten Durchschnitt.

Betrachtet man hierzu die Altersstruktur der geistig und körperlich behinderten Menschen (Nr. 2.7) wird deutlich, dass ein Großteil der Leistungsberechtigten zwischen 40 und 60 Jahre alt ist. Schließt man von deren Alter auf das Alter der Eltern ist vorhersehbar, dass die Versorgung der Leistungsberechtigten in der Herkunftsfamilie bei vielen, die derzeit nur Hilfe im Arbeitsbereich einer WfbM erhalten, in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Dieser Personengruppe kommt in der Behindertenhilfeplanung besondere Bedeutung zu, da hier zukünftig auch im Bereich Wohnen ein Bedarf entstehen könnte, der voraussichtlich im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudecken wäre.

Grafik: Leistungsempfänger mit einer **geistigen und körperlichen Behinderung** in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) am 31.12.2014 nach Wohnform in Prozent.



¹⁰ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2014“



11

2.6 Verteilung der Leistungsberechtigten nach ihrem Hilfebedarf

Leistungsberechtigte, die in stationären Wohneinrichtungen leben, werden vom Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst des KVJS gutachterlich nach ihrem tatsächlichen Hilfebedarf und den sich daraus ergebenden notwendigen Unterstützungs- und Förderungsbedarfen einer Hilfebedarfsgruppe (HBG I bis V) zugeordnet. Nach dieser Zuordnung erfolgt die Vergütung durch die Eingliederungshilfe. In Einrichtungen außerhalb Baden-Württembergs, binnendifferenzierten Einrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen erfolgt keine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen. Leistungsberechtigte, die in solchen Einrichtungen leben, werden daher als einer Hilfebedarfsgruppe „nicht zuordenbar“ dargestellt.

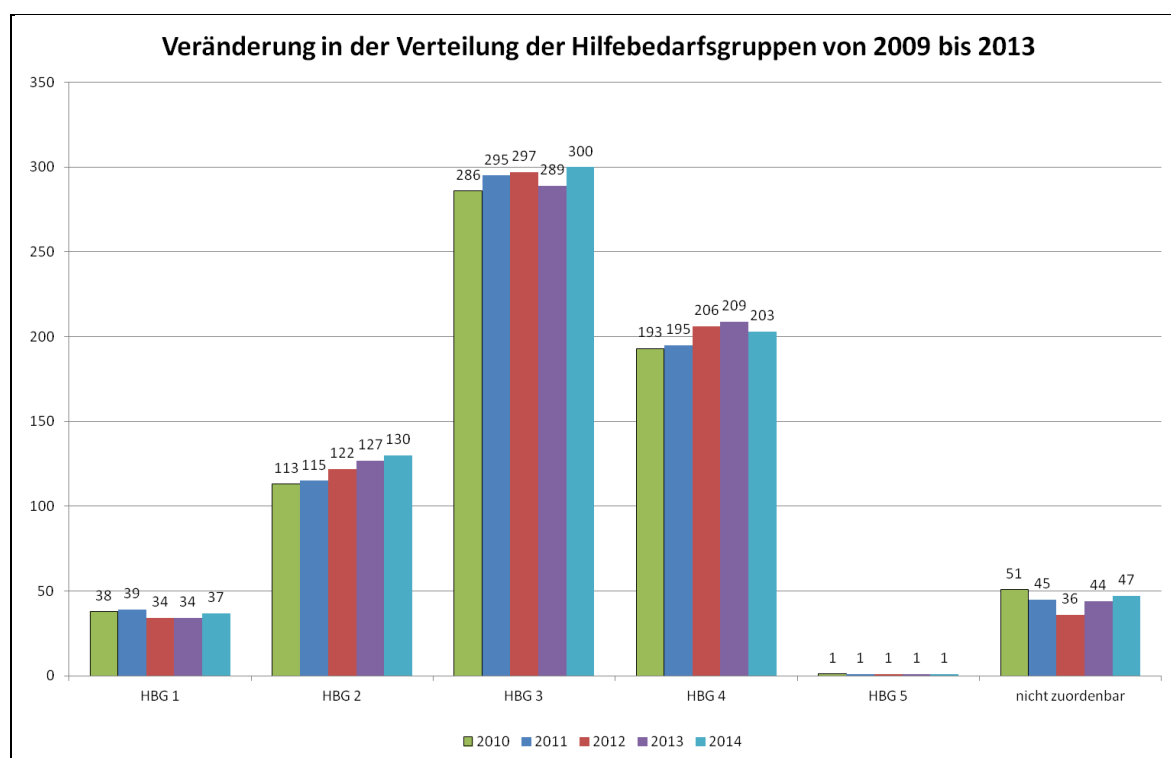
Die folgenden Grafiken zeigen die Aufteilung entsprechend der Zuordnung in Hilfebedarfsgruppen für die drei Behinderungsarten der Jahre 2012 bis 2014.

¹¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2014“

	Behinderungsart	HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5	nicht zuordenbar	Summe stationäre Leistungsberechtigte
2014	geistig behinderte Menschen	8	54	212	162	1	19	456
	körperlich behinderte Menschen	29	16	24	38	0	12	119
	seelisch behinderte Menschen	0	60	64	3	0	16	143
	alle Behinderungsarten	37	130	300	203	1	47	718
2013	geistig behinderte Menschen	6	55	206	162	1	16	446
	körperlich behinderte Menschen	25	16	23	43	0	10	117
	seelisch behinderte Menschen	3	56	60	4	0	18	141
	alle Behinderungsarten	34	127	289	209	1	44	704
2012	geistig behinderte Menschen	7	54	216	159	1	10	447
	körperlich behinderte Menschen	22	14	21	43		11	111
	seelisch behinderte Menschen	5	54	60	4		15	138
	alle Behinderungsarten	34	122	297	206	1	36	696

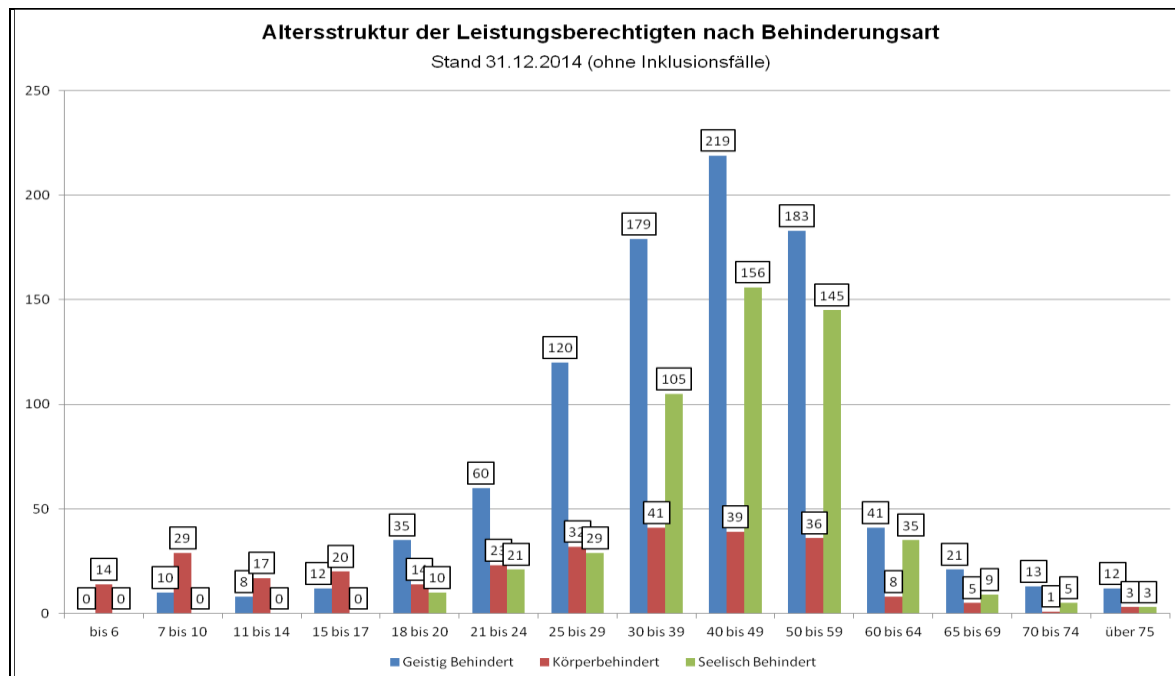
Im Rahmen der Sachbearbeitung und des Fallmanagements erfolgt eine regelmäßige Überprüfung des Hilfebedarfes, so dass eine möglichst passgenaue Leistung erbracht werden kann.

Die entsprechende Entwicklung der Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 verdeutlicht, dass zunehmend Menschen mit einem höheren Hilfebedarf Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erhalten.



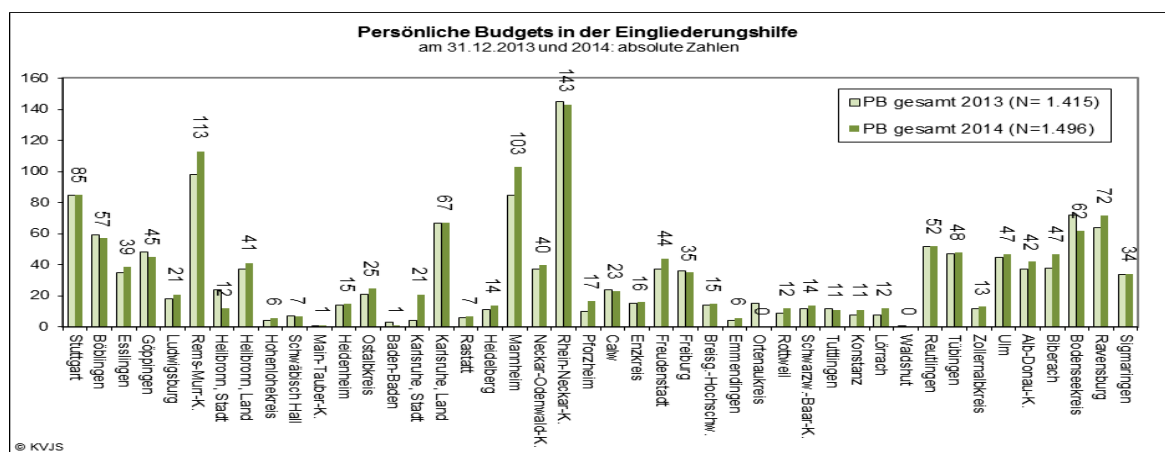
2.7 Altersstruktur in der Eingliederungshilfe

In der folgenden Grafik ist die Altersstruktur der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe nach Behinderungsarten im Landkreis Böblingen dargestellt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Inklusionsfälle in Regelkindergärten und Regelschulen nicht enthalten sind. Wären diese enthalten, würden sie die Zahl der Personen in den Altersgruppen von 3 bis 17 Jahren erhöhen. Deutlich wird, dass bei allen Behinderungsarten die meisten Leistungsberechtigten in den Altersgruppen von 30 - 60 Jahren sind.

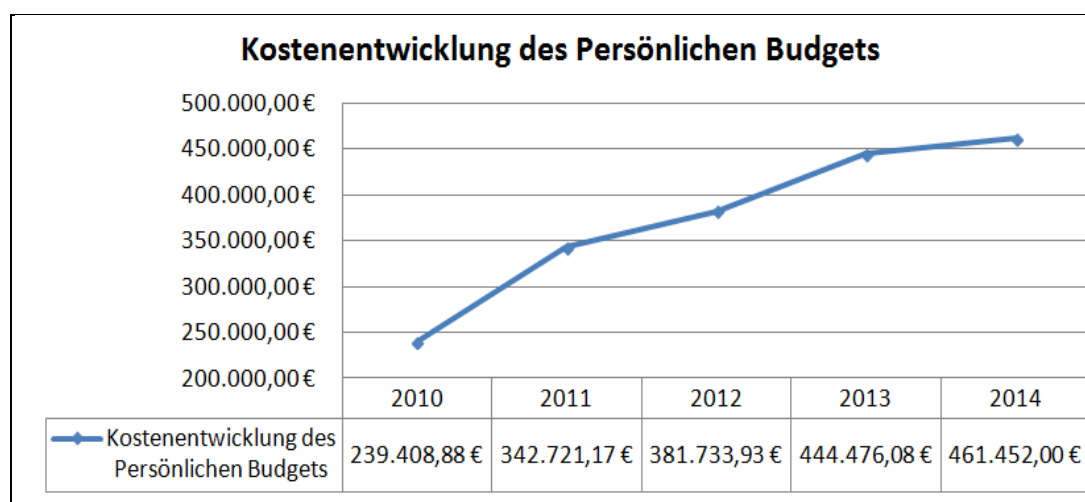
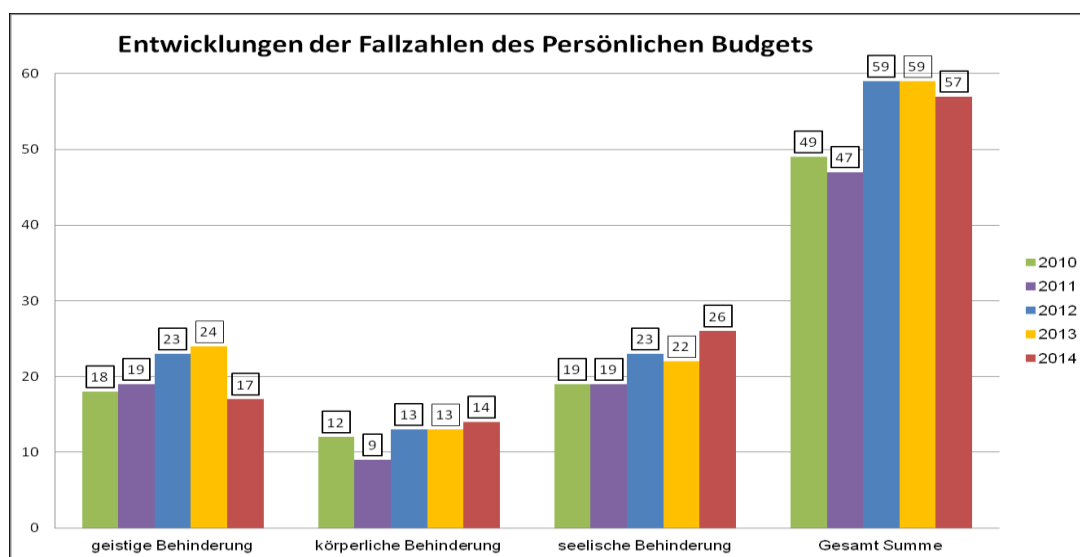


2.8 Persönliches Budget (PB)

Bis zum Stichtag 31.12.2014 erhielten 57 Menschen ein PB. Dieses wird als Geldleistung in der Regel direkt an den Leistungsberechtigten gewährt. Zuvor werden im Rahmen des Fallmanagements die Bedarfe gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten besprochen und Zielvereinbarungen abgeschlossen. So kann eine passgenaue Hilfe gewährleistet werden, der Leistungsberechtigte wird aktiv in die Hilfestellung eingebunden und kann die Verwendung der Eingliederungshilfeleistung selbst mit bestimmen. Im landesweiten Vergleich liegt der Landkreis Böblingen im oberen Drittel der gewährten PB's.

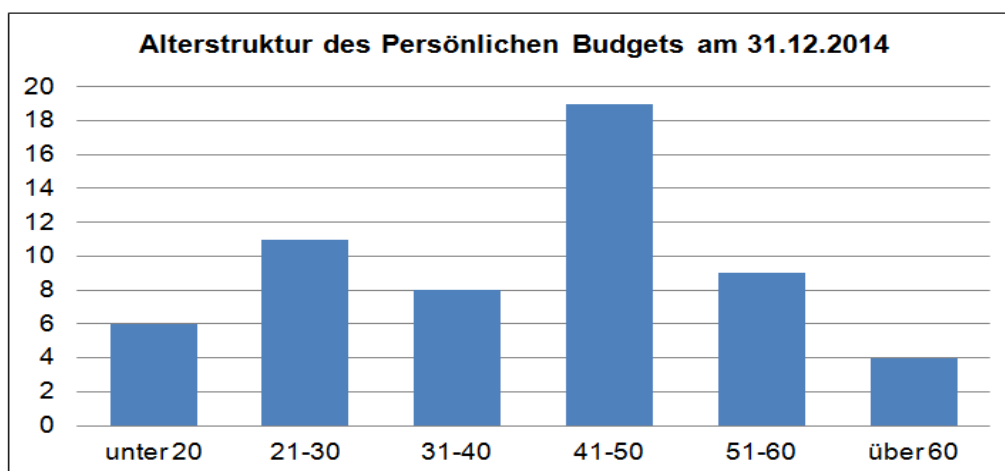


In den folgenden Grafiken sind die Entwicklungen der Fallzahlen, der Kosten und die Altersstruktur der PB-Nehmer im Landkreis Böblingen dargestellt:



Hinweis zur Grafik:

Erst ab dem Jahr 2011 gab es für das Persönliche Budget in der Ergebnisrechnung eine extra Kontierung. In den Jahren vor 2011 wurde diese Leistungsart mit "Sonstigen Leistungen" zusammen gebucht. Daher kann kein eindeutiger Kostenwert für das Jahr 2010 benannt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass nur geringfügig Leistungen auf sonstige Leistungen gebucht wurden und der Kostenanteil für das Jahr 2010 auf das Persönliche Budget entfällt.



2.9 Persönliches Budget für Arbeit - Lohnkostenzuschussmodell

Im Jahr 2014 wurden zusätzlich 12 PB's im Rahmen des Projektes Lohnkostenzuschüsse als „Persönliches Budget für Arbeit“ gewährt.

Der Landkreis verfolgt in Kooperation mit dem Integrationsamt des KVJS Baden-Württemberg das Ziel, die Beschäftigung behinderter Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fördern. Um Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die Beschäftigung zu sichern, stockt der Landkreis Böblingen mit dem ergänzenden Lohnkostenzuschuss (LKZ) die Lohnkostenzuschüsse des KVJS-Integrationsamtes (40 % Bruttolohn) um weitere maximal 30 % auf. Die maximale Förderhöhe für LKZ beträgt 70 %. Die Höhe der benötigten Förderhöhe wird vom Integrationsfachdienst im Teilhabeplan vorgeschlagen.

Insbesondere für die Abgänger aus der Schule für Geistigbehinderte und für Übergänger aus den WfbM's wird seit 1.6.2012 das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ umgesetzt. Für diesen Personenkreis wird der Förderbedarf für die ersten 36 Beschäftigungsmonate vollständig aus der vorrangigen Förderung eines Trägers der Arbeitsvermittlung und der ergänzenden Förderung des KVJS-Integrationsamtes abgedeckt. In diesen Fällen wird der Landkreis erst ab dem 37. Beschäftigungsmonat Kostenträger des LKZ.

Generelles Ziel des LKZ ist es, die Teilhabe für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu sichern. Den Arbeitgebern soll ermöglicht werden, die besonderen Risiken und Belastungen, die mit der Einstellung und Beschäftigung eines wesentlichen behinderten Menschen verbunden sein können, dauerhaft auszugleichen.

Mit der Gewährung des LKZ kann es ggf. gelingen, die Aufnahme in eine WfbM zu vermeiden /verzögern und damit eine Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verhindern.

Vergleichsberechnung (Beispielfall):

100%-Stelle, Bruttolohn lt. Arbeitsvertrag	30.000 € /Jahr
Daraus max. 30 % LKZ von der Eingliederungshilfe (EGH)	9.000 € /Jahr
Alternativ: Kosten EH für WfbM-Arbeitsplatz:	16.200 € /Jahr
Kostenvorteil / Ersparnis für die EGH:	7.200 € /Jahr

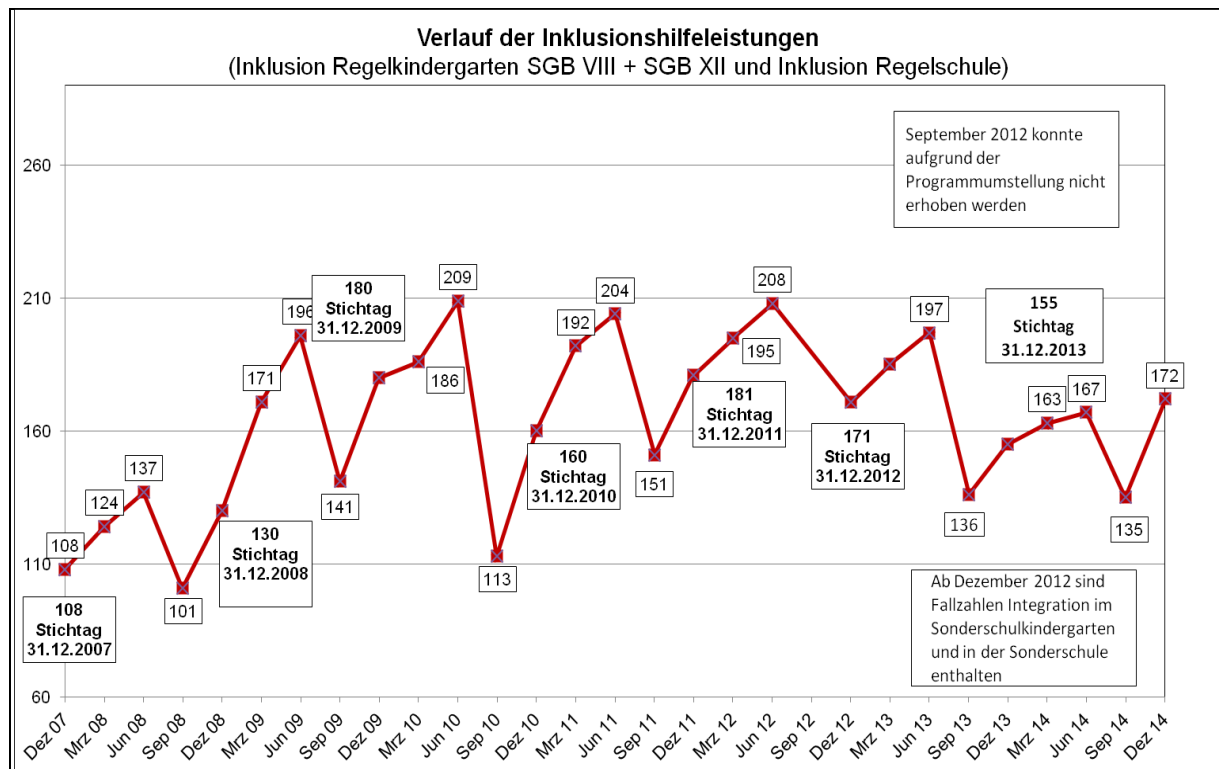
Als einer der ersten Landkreise in Baden-Württemberg hatten wir im Rahmen eines Modellprojekts den LKZ bereits am 1.4.2007 eingeführt und wenden diesen als „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ nun als Regelleistung in der EGH an (vgl. KT-Drucksachen Nr. 30/2007 und 134/ 2011).

2.10 Inklusion in Regelkindergärten und in Regelschulen

Bei der Inklusion wird der Besuch behinderter Kinder in Regeleinrichtungen durch spezielle Leistungen gefördert. Dabei können Kinder im Regelkindergarten sowohl begleitende als auch pädagogische Unterstützung erhalten, während sich die Unterstützung in der Regelschule auf begleitende Hilfen (z.B. Assistenzdienste) beschränkt.

Aus der Grafik wird deutlich, dass bei den Leistungsberechtigten, die Inklusionsleistungen erhalten, unterjährig eine hohe Fluktuation besteht. In der Regel werden die Hilfen für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr befristet geleistet. Um Belastungsspitzen abzubauen und die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, wird in geeigneten Fällen künftig die Bewilligung nicht nur auf das Kindergarten- bzw. Schuljahr sondern auf das Kalenderjahr befristet.

Zum Ende des Bewilligungszeitraumes wird im Rahmen des Fallmanagements durch die Überprüfung und Fortschreibung der Hilfepläne die Weitergewährung der Hilfe überprüft. In der Regel fallen erstmalige Bedarfe erst im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr auf.



Aus dem Verlauf wird erkennbar, dass prognostisch von geringeren Steigerungsraten als in den letzten Jahren auszugehen ist. Zu beachten ist jedoch, dass die Fluktuation bei dieser Hilfeart im Jahresverlauf auch weiterhin sehr hoch sein wird.

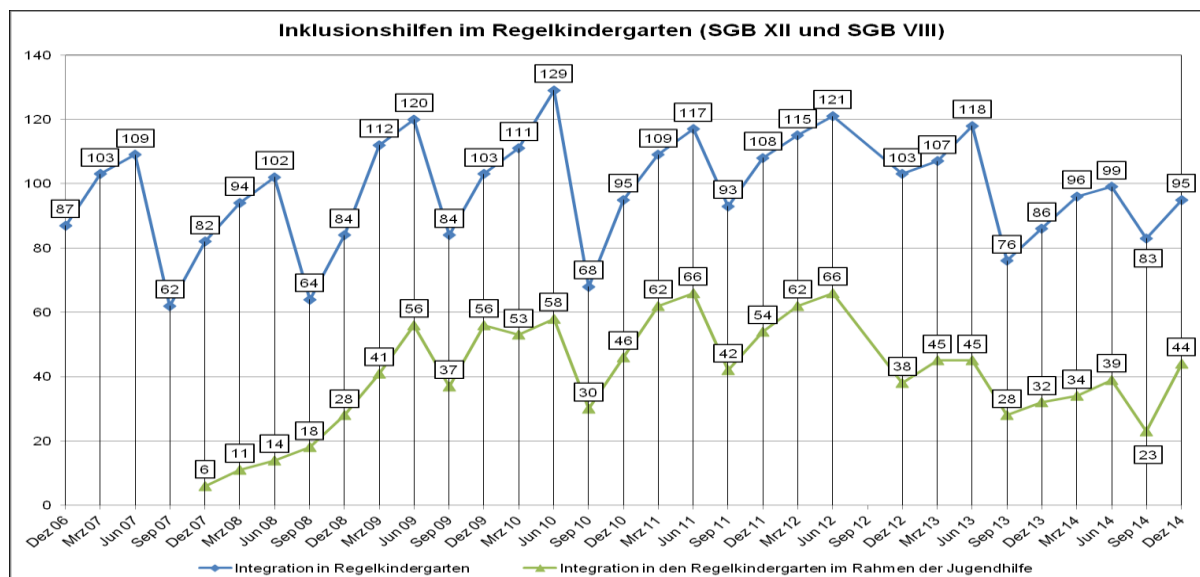
Zum jetzigen Stand gehen wir davon aus, dass sich die Zahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche im Bereich 200 bis 220 einpendeln dürfte. Die Auswirkungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sind hierbei aber noch nicht absehbar.

In den Zahlen ab Dezember 2012 sind ebenfalls Integrationsfälle in der Sonderschule sowie im Sonderschulkindergarten enthalten.

Inklusion in den Regelkindergarten (SGB XII und VIII)

Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten 95 geistig oder körperlich behinderte Kinder sowie 44 seelisch behinderte Kinder im Landkreis Böblingen Leistungen zur Inklusion im Regelkindergarten.

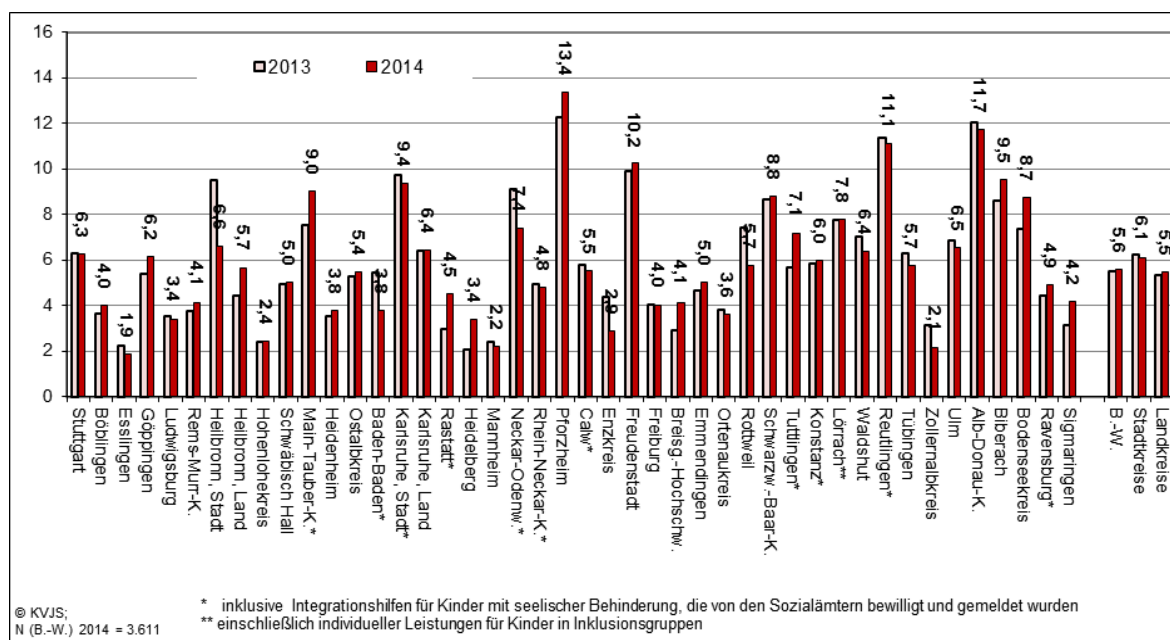
Aus der folgenden Grafik wird besonders auch der Anstieg der Leistungsberechtigten deutlich, die Inklusion im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe erhalten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung erst seit Mitte des Jahres 2007 im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen erfolgt. Bis zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung war das Amt für Jugend und Bildung für die Bearbeitung zuständig. Dies erklärt auch den zunächst geringen Anstieg in den Jahren 2007/2008, da die bereits vor dem 01.08.2007 laufenden Kostenzusagen weiterhin im Rahmen der Jugendhilfe bearbeitet wurden.

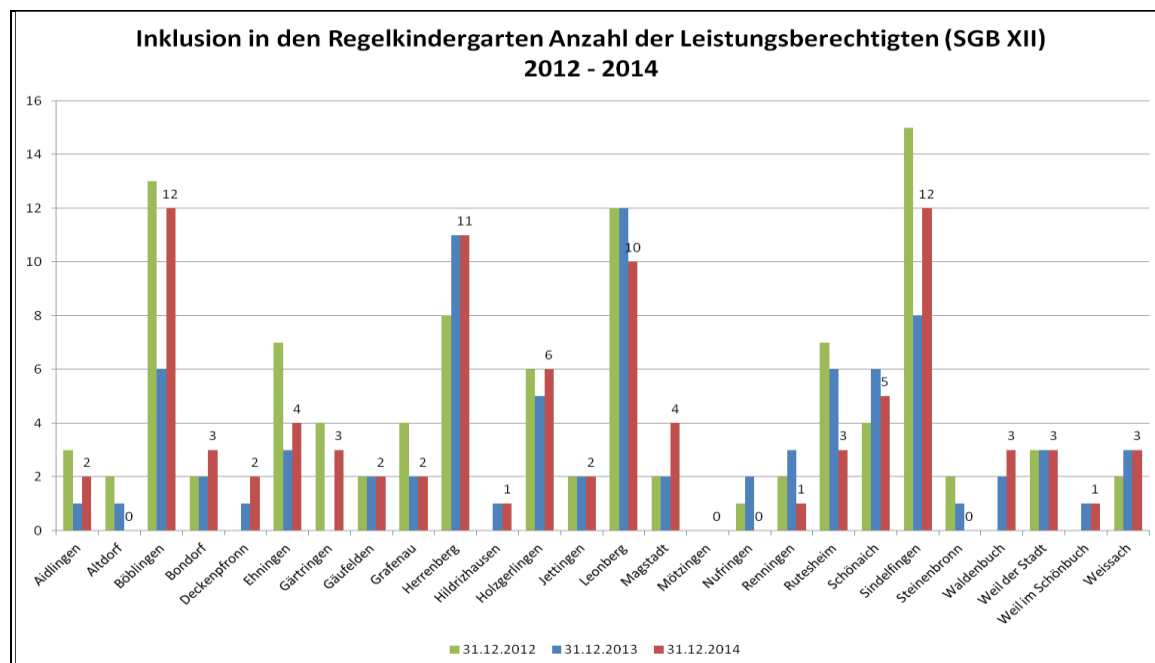


Inklusion in den Regelkindergarten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

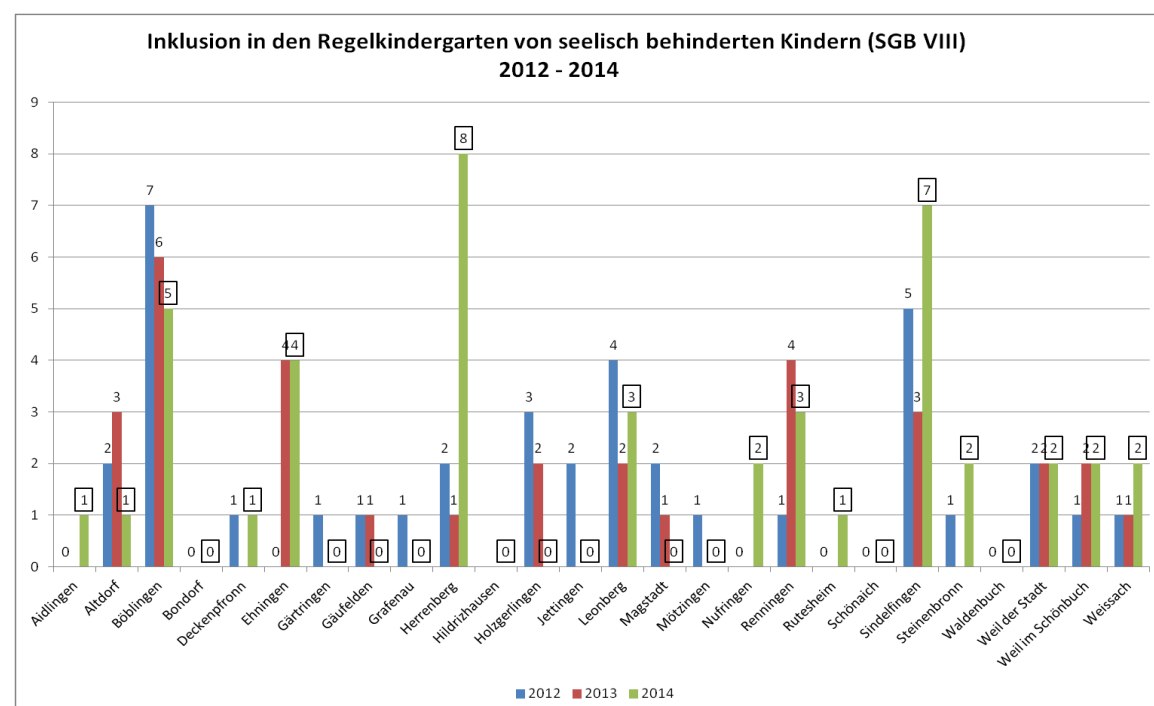
Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, ist im landesweiten Vergleich ein Anstieg der Inklusionsleistungen in Kindergärten festzustellen. Der Landkreis Böblingen liegt mit 4,0 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner in der entsprechenden Altersgruppe von unter 7 Jahren noch unter dem landesweiten Durchschnitt von 5,6 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner in der entsprechenden Altersgruppe. Die Leistungsdichte in den jeweiligen Kreisen variiert jedoch sehr stark.

Grafik: Zahl der Integrationshilfen nach SGB XII in allgemeinen Kitas und Schulkindergärten pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahren am 31.12.2014.



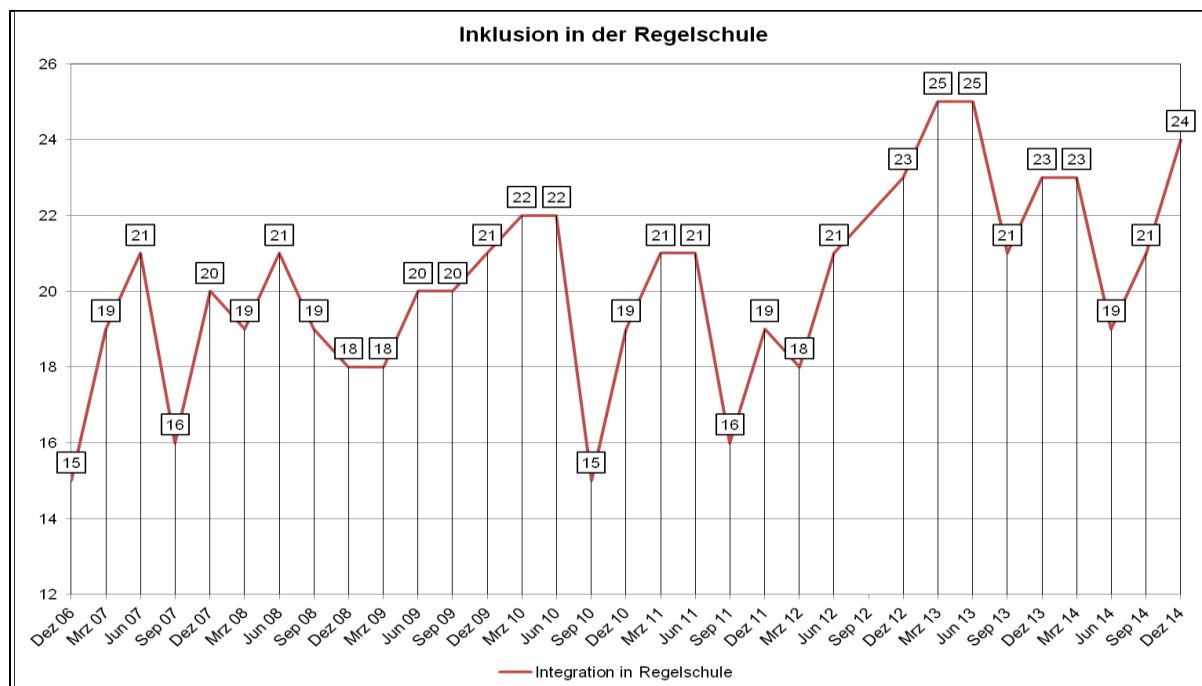


Inklusion in den Regelkindergarten von seelisch behinderten Kindern (SGB VIII)



Inklusion in die Regelschule

Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten 24 Schüler im Landkreis Böblingen Inklusionsleistungen in einer Regelschule. Diese Schüler sind fast ausschließlich körperbehindert, da geistig behinderte Kinder im Landkreis in der Regel in den entsprechenden Sonderschulen beschult werden können. Aus diesem Grund wird auf eine grafische Darstellung nach Behinderungsarten verzichtet.

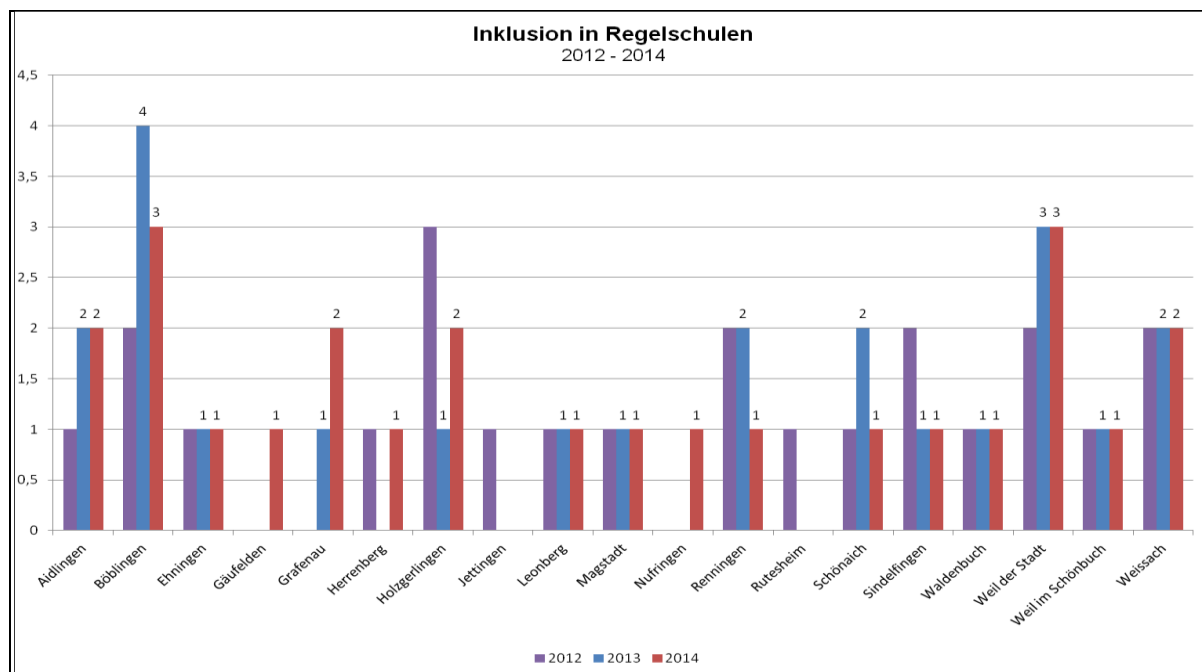


Inklusionshilfe in eine Regelschule, die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wird, besteht nur aus begleitender Hilfe. Die pädagogischen Hilfen sind vom Schulträger, ggf. unter Beteiligung von Kooperationslehrern von entsprechenden Sonderschulen, zu gewährleisten.

Die begleitende Hilfe kann von Bundesfreiwilligendienstleistenden bzw. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, erbracht werden. Die Hilfe richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf, der in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt - und dem Amt für Gesundheit festgestellt wird.

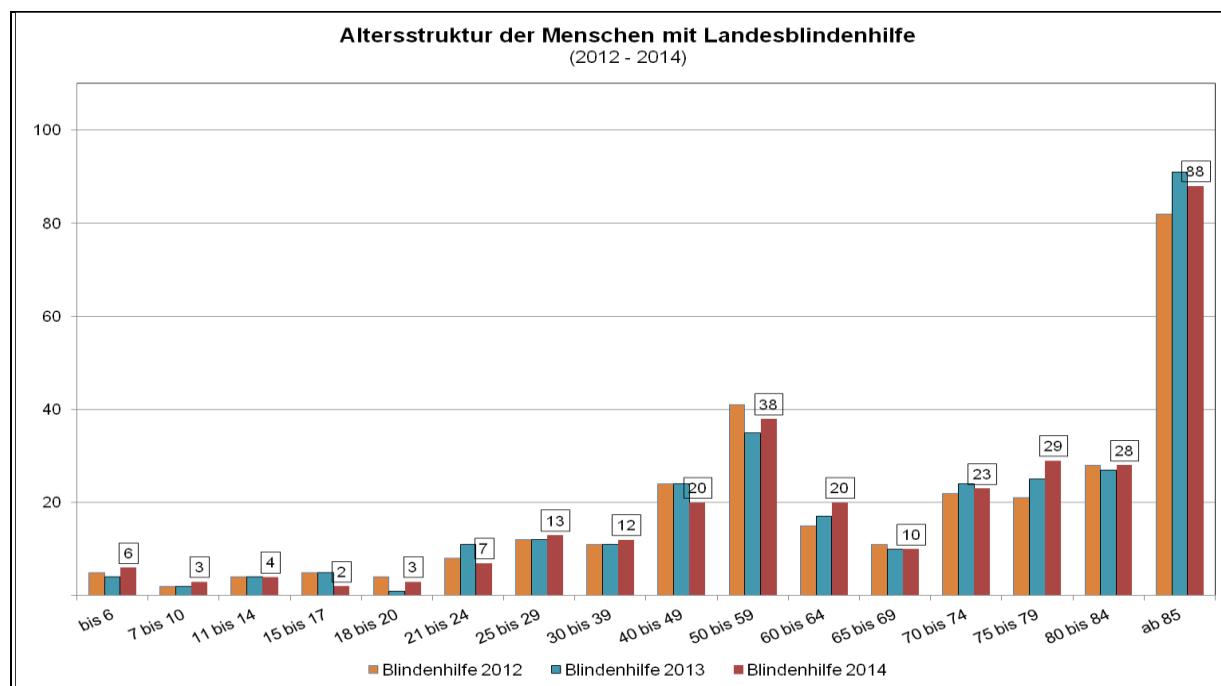
Bezüglich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist eine Prognose über den weiteren Verlauf der Inklusionsleistungen schwierig. Tendenziell muss aber davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren ein Anstieg der Inklusionsleistungen an Schulen stattfinden wird.

In der folgenden Grafik sind ausschließlich die Gemeinden aufgeführt, in denen behinderte Kinder Inklusionsleistungen in Regelschulen erhielten.

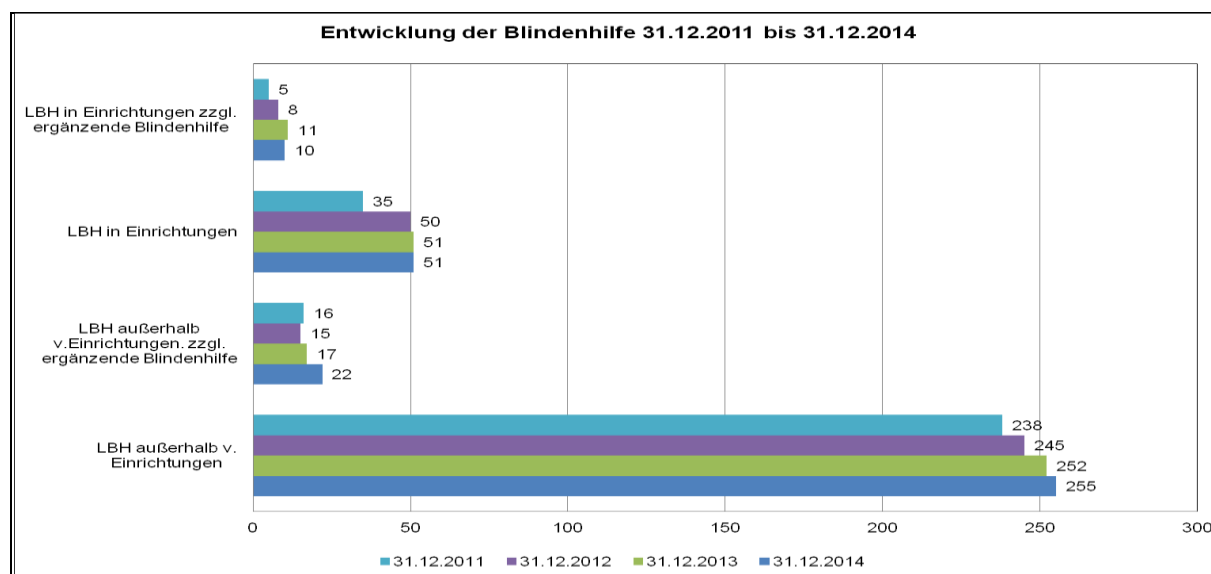


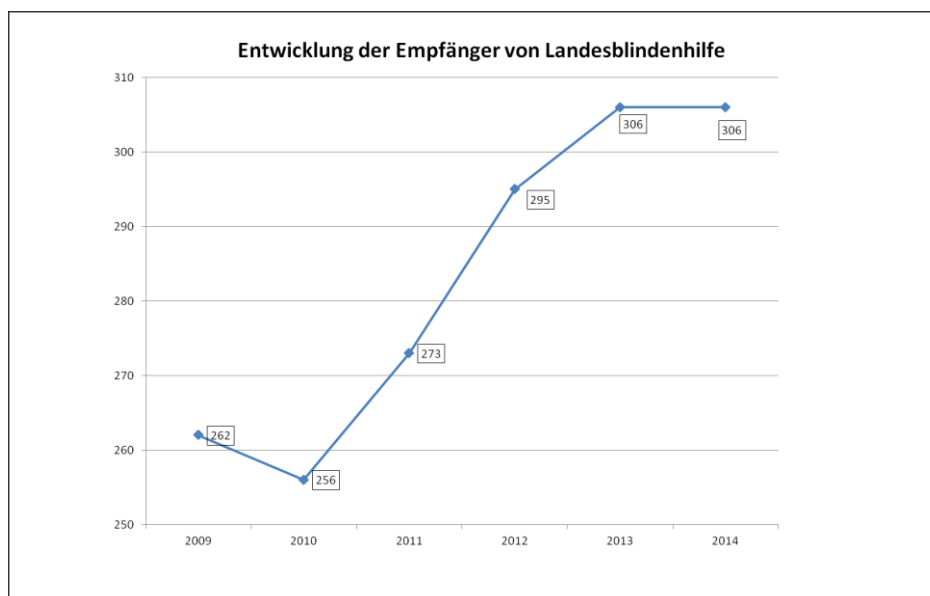
2.11 Blindenhilfe

Aus der folgenden Tabelle ist die die Altersstruktur der Menschen mit Landesblindenhilfe ersichtlich.



Die folgenden Grafiken unterscheiden nach der Art der Blindenhilfe und nach dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten. Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erhalten blinde Menschen Landesblindenhilfe nach dem Landesblindenhilfegesetz. Diese deckt bei blinden Menschen den Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Erhält ein Leistungsberechtigter noch Leistungen aus der Pflegeversicherung, reduziert sich die Leistungshöhe entsprechend. Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, erhält ein blinder Mensch zusätzlich zu den Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz noch ergänzende Leistungen (ergänzende Blindenhilfe) nach § 72 SGB XII. Die Leistungen reduzieren sich, wenn der Leistungsberechtigte in einer Einrichtung stationär betreut wird, da die Kosten der stationären Versorgung zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z.B. Pflegeversicherung, Sozialamt etc.) getragen werden.





Leistungsart	Stichtag	reine Landesblindenhilfe	in Landesblindenhilfe enthaltene Fälle mit ergänzender Blindenhilfe
Landesblindenhilfe außerhalb einer Einrichtung	31.12.2009	227	14
	31.12.2010	224	11
	31.12.2011	238	16
	31.12.2012	245	15
	31.12.2013	252	17
	31.12.2014	255	22
Landesblindenhilfe innerhalb einer Einrichtung	31.12.2009	35	5
	31.12.2010	32	6
	31.12.2011	35	5
	31.12.2012	50	8
	31.12.2013	51	11
	31.12.2014	51	10
Summe	31.12.2009	262	19
	31.12.2010	256	17
	31.12.2011	273	21
	31.12.2012	295	23
	31.12.2013	306	28
	31.12.2014	306	32

2.12 Tagesstätten für psychisch kranke Menschen im Landkreis Böblingen

Im Landkreis Böblingen gibt es insgesamt 3 Tagesstätten (TS) für psychisch kranke Menschen. Die TS in **Sindelfingen** und **Leonberg** betreibt der Evangelische Diakonieverband im Landkreis Böblingen, die Tagesstätte in **Herrenberg** Fortis e.V. Die TS sind wichtige Kontakt- und Begegnungsstätten für psychisch kranke Menschen, die allein, mit Partnerin oder Partner, in ihrer Familie oder auch in Betreuungseinrichtungen leben. Mit ihren vielfältigen Angeboten bieten die TS psychisch kranken Menschen sinnvolle und wirksame Hilfen, aus der Isolation und Einsamkeit herauszutreten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die TS tragen ganz wesentlich zur Sicherung eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens dieser Menschen bei und sind wichtige Bestandteile im sozialen Hilfenetz unseres Landkreises. Der Landkreis Böblingen fördert diese wichtige Aufgabe durch Gewährung einer jährlichen institutionellen Förderung an die TS-Träger, die sich an den TS-Personalkosten orientiert. Im Haushaltsplan 2016 sind dafür Fördermittel in Höhe von 262.000,- € eingestellt (2015: 255.000 €).

Im Rahmen der KT-Drucksache Nr. 212/2014 wurde dem Sozial- und Gesundheitsausschuss am 24.11.2014 ausführlich zu den TS im Landkreis Böblingen berichtet. Aus der folgenden Zusammenstellung ist die Besucherfrequenz der 3 TS ersichtlich, der jeweils 5 Zählzeiträume zugrunde liegen.

Besucherfrequenz in den Tagesstätten für psychisch kranke Menschen

Tagesstätte	Zeitraum	Besucher gesamt	männlich	weiblich	Mo - Fr	Sa / So
Sindelfingen Ev. Diakonieverband <i>Geöffnet: 4 Std./Tag 5 Tage/Woche</i>	24.6.2013 - 18.5.2014	405	189	216	405	0
	22.9.2014 - 25.9.2015	452	207	245	452	0
Leonberg Ev. Diakonieverband <i>Geöffnet: 3-7 Std/Tag 5 Tage/Woche (Sa/So 1 x Monat)</i>	24.6.2013 - 18.5.2014	429	281	148	380	49
	22.9.2014 - 25.9.2015	431	266	165	378	53
Herrenberg Fortis e.V. <i>Geöffnet: 5 Std/Tag 7 Tage/Woche</i>	24.6.2013 - 18.5.2014	596	248	348	508	88
	22.9.2014 - 25.9.2015	523	197	326	440	83
Gesamt		2.836	1.388	1.448	2.563	273

TS-Besucher Zeitraum 24.6.2013 - 18.5.2014, gesamt: 1.430

TS-Besucher Zeitraum 22.9.2014 - 25.9.2015, gesamt: 1.406

Schaffung von Zuverdienstmöglichkeiten in den Tagesstätten

Im Rahmen der Psychiatrieplanung (vgl. KT-Drucksache Nr. 144/2008) wurde deutlich, dass es nur ein sehr geringes Angebot von Zuverdienstmöglichkeiten für psychisch kranke Menschen im Landkreis Böblingen gibt. Zuverdienstmöglichkeiten für psychisch kranke Menschen sind ein wichtiges Element, um Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben zu verbessern. Das Modellprojekt soll ein regelmäßiges niederschwelliges Zuverdienstangebot für die Gruppe der Tagesstättenbesucher sichern.

Mit der Einführung und Weiterführung des Modellprojekts (vgl. KT-Drucksache Nr. 213/2014) sind Zuverdienstmöglichkeiten in den Tagesstätten Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen entstanden. Ziel ist es, diese im Landkreis zu stabilisieren, sicherzustellen und weiterzuentwickeln.